



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel	
- Öffentliche Bekanntmachung der 2. Teilgenehmigung für den Windpark Jübar	77
- Öffentliche Bekanntmachung zum Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG zum Antrag auf wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 38486 Klötze, OT Neuferchau	77
- Öffentliche Bekanntmachung zum Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG zum Antrag auf Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen in 29410 Salzwedel, OT Pretzier	78
- Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Antrages auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Leetze	78
2. Hansestadt Salzwedel	
- I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel	80
- II. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel	80
3. Hansestadt Gardelegen	
- Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen des Ortsteiles Letzlingen in der Hansestadt Gardelegen	80
- Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen des Ortsteiles Mieste in der Hansestadt Gardelegen	82
4. Stadt Kalbe (Milde)	
- 1. Änderung der Satzung „Zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ und des Unterhaltungsverbandes „Jeetze“	84
5. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
- Öffentliche Bekanntmachung zur Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Milchstraße Klötze	84
6. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte	
- Öffentliche Bekanntmachung über die vorläufige Anordnung nach § 88 Abs. 3 i.V.m. § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Dolle BAB A14“ im Landkreis Börde zum 01.11.2016	84
- Öffentliche Bekanntmachung über die Ladung zur 1. Teilnehmerversammlung mit der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft im Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Dolle BAB A14“ im Landkreis Börde	86
- Ladung zur Aufklärungsveranstaltung gemäß § 5 (1) FlurbG über die geplante Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Sandbeiendorf, Landkreis Börde.....	86
7. Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt	
- Einladung zur Verbandsversammlung am Do., 06.10.2016	87
8. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	
- Öffentliche Bekanntmachung im Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das geplante Bauvorhaben: „Bundesstraße B 188n Ortsumgehungen Miesterhorst“ in den Gemarkungen: Miesterhorst, Mieste, Sichau (Ortsteile der Hansestadt Gardelegen)	87
9. Wasserverband Stendal-Osterburg	
- Satzung über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO) Entwässerungssatzung	87
- Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl.I S. 759)	90
- Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Benutzung derselben im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO) Wasserversorgungssatzung	91
- Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO) am 10.8.2016 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers	92
- Allgemeine Bedingungen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO) für den Anschluss an die Abwasseranlagen und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser - AEB-A -)	93
10. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung Stadt Arendsee für die Gemarkung Zießau	97
- Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung Stadt Kalbe für die Gemarkung Kalbe	97

Altmarkkreis Salzwedel

Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel einzulegen.
Salzwedel, 11.08.2016

Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel über die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windkraftanlagen im Windpark Jübar der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, Ortsteil Bornsen

Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel zum Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Am 18.07.2016 wurde der Windpark Jübar-Drebenstedt GmbH & Co. KG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf, Ortsteil Bornsen, die 2. Teilgenehmigung erteilt. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen des Typs Nordex N117/2400 mit jeweils 120 m Nabenhöhe, 116,8 m Rotordurchmesser und 178,5 m Gesamthöhe auf nachfolgend aufgeführten Grundstücken.

Die Produktionsgenossenschaft „Altmark“ e.G. in 38486 Neuferchau beantragte mit Schreiben vom 08.06.2016 beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

Errichtung eines zweiten BHKWs zur bedarfsgerechten Energieerzeugung

auf dem nachfolgenden Grundstück in 38486 Klötze, OT Neuferchau

Gemarkung: Neuferchau
Flur: 3
Flurstück: 182

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die baurechtliche, denkmalrechtliche und die naturschutzrechtliche Genehmigung ein. Sie erging vorbehaltlich anderweitig notwendiger Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie behördlicher Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher und wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen. Die Genehmigung wurde unter der aufschiebenden Bedingung der Hinterlegung einer Rückbaubesicherung erteilt. Sie ist an Nebenbestimmungen gebunden.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 15 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Salzwedel, 26.08.2016

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können vom Tage nach dieser Bekanntmachung an zwei Wochen in der Kreisverwaltung des Altmarkkreises Salzwedel, Karl-Marx-Str. 15, Zimmer 312 in 29410 Salzwedel, während den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt. Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-

Ziche
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Altmarkkreises Salzwedel zum Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG in 01662 Meißen beantragte mit Schreiben vom 08.04.2015 beim Altmarkkreis Salzwedel die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur

Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V117 mit Nabenhöhen von 91,5 m und Gesamthöhen von 149,7 m

auf den nachfolgenden Grundstücken in 29410 Salzwedel, OT Groß Chüden und OT Pretzier

Gemarkung:	Chüden	Pretzier
Flur:	6	1
Flurstück:	51/1, 70, 233/38.	233/38

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz in 29410 Salzwedel, Karl-Marx-Straße 15 als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Salzwedel, 26.08.2016

Ziche
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Antrages auf Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserfassung Leetze

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassung Leetze des VKWA Salzwedel gem. §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 73 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalts (WG LSA) ein Wasserschutzgebiet durch Verordnung festzusetzen.

Das geplante Wasserschutzgebiet liegt in der Gemeinde Kuhfelde und erstreckt sich auf die Gemarkung Heidberg, Fluren 1, 2, 4, 5, 6, 8 und 9. Die Grenzen des Wasserschutzgebietes sind der Übersichtskarte zu entnehmen.



Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Folgende Schutzbestimmungen sollen ergehen:

Schutzbestimmungen in der Zone I

- (1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlagen sowie der behördlichen Überwachung der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- (2) Das Betreten der Zone I ist nur solchen beauftragten Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

- (3) Die Zone I darf nur für Zwecke der Wasserversorgung oder als Wald oder Grünland genutzt werden. In diesem Bereich sind nur Maßnahmen zulässig, soweit sie der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Gewässers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von chemischen Mitteln für den Pflanzenschutz (Pflanzenschutzmittel) zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung und jegliche Düngung sind verboten.

Schutzbestimmungen in der Zone III

- (1) Für die Zone III gelten die Verbote (v) und Beschränkungen (b) gemäß der Anlage 1 zu dieser Verordnung.
- (2) Die UWB kann die Einhaltung eines näher zu bestimmenden Stickstoff (N)-Zielsaldos oder anderer markanter Stoffe für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen anordnen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die landwirtschaftliche Bodennutzung Gewässerbelastungen hervorgerufen werden, die die Trinkwassergewinnung gefährden können.
- (3) Handlungen, die nach Absatz 1 beschränkt zulässig sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die UWB. Die Genehmigung kann nur auf Auftrag erteilt werden.
- (4) Die Kontrolle der gemäß Absatz 1 festgesetzten Verbote und Beschränkungen sowie die Einhaltung der Nebenbestimmungen der gemäß Absatz 3 erteilten Genehmigungen und der gemäß § 5 erteilten Befreiungen erfolgt durch die UWB. Die Kontrolltätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens bleiben hiervon unberührt.

Die Ausweisung einer Schutzzone II ist aufgrund der gegebenen hydrogeologischen Bedingungen nicht geplant.

Anlage 1 zur Wasserschutzgebietsverordnung Leetze Handlungen und Nutzungen, die in Zone III verboten (v) bzw. beschränkt (b) gestattet sind

	Zone III
1. Sachgebiet Bergbau, Erdaufschlüsse und unterirdische Lager	
1.1 Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen mit Freilegung des Grundwassers (z.B. Tagebaue, Ton-, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche)	v
1.2 Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen ohne Freilegung des Grundwassers (z.B. Tagebaue, Ton-, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche), wenn die Schutzfunktion der Deckschicht wesentlich gemindert oder die reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann	v
1.3 Bergbau einschließlich die Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl oder Erdgas	v
<u>Ausgenommen:</u>	
im Geltungsbereich der bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtskräftigen berechtigten Betriebspläne und soweit hierdurch keine nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften zu besorgen sind	-
1.4 Unterspeicherung	v
1.5 Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	v
1.6 Untertagebergbau, Tunnelbau	v
1.7 Ablagern und Aufhalden bergbaulicher Rückstände	v
1.8 Durchführen von Bohrungen	v
<u>Ausgenommen:</u>	
Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung und deren Überwachung	-
Bohrungen zur Abwehr von Gefahren für das Grundwasser	-
1.9 Durchführen von Sprengungen, sofern die Gefahr besteht, dass dabei das Grundwasser aufgedeckt wird	v
2. Sachgebiet Kommunalwirtschaft, Industrie und Gewerbe	
2.1 Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten einschließlich Gebiete für Industrie und produzierendes Gewerbe	v
2.2 Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen, die der Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzrecht unterliegen	v
<u>Ausgenommen:</u>	
mit Sonnenenergie oder Windkraft betriebene Anlagen	-
2.3 Errichten und Betreiben von sonstigen baulichen Anlagen, soweit sie nicht an anderer Stelle des Anhangs aufgeführt sind	b
2.4 Errichten, Erweitern und Betreiben von Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	v
<u>Ausgenommen:</u>	
oberirdische Aufstellung von Transformatoren	-
2.5 Errichten oder Erweitern von Biogasanlagen sowie das Lagern von Gärsubstraten	v
2.6 Errichten, Erweitern und Betreiben von Abfallbehandlungs- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie die Errichtung und der Betrieb von Deponien im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	v
2.7 Verwerten oder Ablagern von Rückständen und Reststoffen, u. a. aus Wärmekraftwerken, Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacke, Gießereialtsanden sowie aus der Altlastensanierung	v
2.8 Ablagern von Baggergut aus Gewässern	b

<u>Ausgenommen:</u>	
nicht schädlich belastetes Baggergut (Z0) aus Entwässerungsgräben	-
im Rahmen von Arbeiten zur Gewässerunterhaltung	-
2.9 Lagerung von Schrott, Altfahrzeugen oder Altreifen	v
2.10 Errichten und Erweitern von Friedhöfen	v
2.11 Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen	v
2.12 Errichten, Erweitern und Betreiben von Fahrzeugwaschanlagen	v
<u>Ausgenommen:</u>	
bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig bestehende Anlagen	-
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
3.1 Errichten und Betreiben von Anlagen gemäß § 62 Abs. 1 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG	v
<u>Ausgenommen:</u>	
Anlagen, die den Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechen und von einem Sachverständigen nach VAWS LSA abgenommen wurden	-
3.2 Errichten, Erweitern und Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen	v
<u>Ausgenommen:</u>	
bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig bestehende Anlagen	-
3.3 Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersaft	b
<u>Ausgenommen:</u>	
Anlagen mit Leckerkennungseinrichtung oder doppelwandige Anlagen, soweit diese genehmigt und von einem Sachverständigen nach VAWS LSA abgenommen wurden	-
3.4 Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage ohne Auffangeinrichtung für Jauche bzw. Silagesickersaft	v
3.5 Errichten oder Erweitern von Erdbecken, auch mit Foliendichtung, für die Lagerung von Gülle, Jauche und Silagesickersaft	v
4. Sachgebiet Abwasser und Abwasseranlagen	
4.1 Einleiten durch Versickern von Abwasser in den Untergrund einschließlich Abwasserverrieselung und -verregnung	v
<u>Ausgenommen:</u>	
nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser	-
das Versickern des auf Straßen und Wegen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone	-
4.2 Einleiten von Abwasser und Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer	b
5. Sachgebiet Land- und Forstwirtschaft sowie Erwerbsgartenbau	
5.1 Errichten oder Erweitern von Erdsilos	v
5.2 Ablagern von Festmist, auch zur Ausbringung, außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG (Feldrandlagerung)	v
5.3 Düngen mit Gülle, Jauche, Geflügelkot, Festmist, Silagesickersaft und Festmistkompost	b
<u>Ausgenommen:</u>	
es wird eine jährliche einzelschlagbezogene Aufzeichnung über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphor erstellt und ausgewertet	-
Die Bewertung der Bilanzsalden hat schlagbezogen analog der Vorgaben der DüV in der geltenden Fassung zu erfolgen. Die Nachweise sind sieben Jahre lang aufzubewahren und der UWB auf Verlangen vorzulegen.	-
Wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die landwirtschaftliche Bodennutzung Gewässerbelastungen hervorgerufen werden, gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 dieser Verordnung.	-
5.4 Zwischenlagern von Düngemitteln	v
5.5 Ausbringen von mineralischen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Agrarflugzeuge	v
5.6 Kahlschlag einer > 1 ha großen Fläche und Waldrodung	v
<u>Ausgenommen:</u>	
Im Rahmen ordnungsgemäßer Waldbewirtschaftung	-
5.7 Umbruch von Dauergrünland	b
5.8 Beregnung landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen	b
5.9 Beweidung ab einer Besatzstärke von zwei Großvieheinheiten je Hektar (GVE/ha) (Bedingung: Nachweisführung eines Weidetagebuches)	v
6. Sachgebiet Gewässerunterhaltung und Hydromelioration	
6.1 Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	v
6.2 Errichten und Erweitern von Dränagen und Entwässerungsgräben	v

7. Sachgebiet Verkehrswesen	
7.1 Errichten und Erweitern von Straßen und sonstigen Verkehrsanlagen oder -flächen	b
<u>Ausgenommen:</u>	
die Anforderungen der RiStWag in der jeweils geltenden Fassung werden eingehalten	-
8. Sonstige Sachgebiete	
8.1 Motorsportveranstaltungen und -anlagen	b
8.2 Tontaubenschießplätze, Neuanlage von Golfplätzen	v
8.3 Errichten von militärischen Anlagen und Übungsplätzen	v
8.4 Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder ähnlichen Organisationen	b
<u>Ausgenommen:</u>	
das Durchfahren auf klassifizierten Straßen	-
8.5 Errichten und Erweitern von Bade-, Zelt- und Campingplätzen sowie Sportanlagen	v
<u>Ausgenommen:</u>	
das Abwasser wird in eine Entwässerungsanlage eingeleitet, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme und mindestens alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird	-
8.6 Märkte, Volksfeste, Groß- und Sportveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	b

Die Antragsunterlagen sowie der Entwurf der Verordnung zur Festsetzung und Anordnung von Schutzbestimmungen für das geplante Wasserschutzgebiet Leetze und die dazu gehörenden Karten werden

vom 10.10.2016
bis einschließlich 10.11.2016

zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz beim Amt für Wasserwirtschaft des Altmarkkreises Salzwedel sowie in der Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf zu folgenden Dienstzeiten für einen Monat ausgelegt:

1. **Altmarkkreis Salzwedel**, Amt für Wasserwirtschaft, Zimmer 209, Karl-Marx-Straße 16, 29410 Salzwedel

Montag 8.30 - 11.30 Uhr
Dienstag 8.30 - 11.30 Uhr und 13 - 18 Uhr
Donnerstag 8.30 - 11.30 Uhr und 13 - 15.30 Uhr
Freitag 8.30 - 11.30 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

2. **Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf**, Liegenschaften, Zimmer 149, Marschweg 3, 38489 Beetzendorf

Montag 8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 8.00 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Donnerstag 8.00 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr
Freitag 8.00 - 12 Uhr

Einwendungen zum Vorhaben können bis zwei Wochen nach Ablauf der öffentlichen Auslegung schriftlich oder zur Niederschrift am o. g. Auslegungsort oder bei der Anhörungs- und Genehmigungsbehörde, beim Altmarkkreis Salzwedel, Karl-Marx-Straße 16, 29410 Salzwedel, vorgebracht werden.

Die Einwendungen sollen den Namen, den Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, für die Einwendungen erhoben werden. Außerdem sollte die Nutzungsart der Grundstücke angegeben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf privatrechtlichen Titeln.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Wasserschutzgebietsverordnung sowie die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden gem. § 73 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz mit den Beteiligten erörtert. Ein etwaiger Erörterungstermin wird im Anschluss an die Einwendungsfrist festgelegt. Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich; er dient der sachlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen zwischen den Einwender und der Behörde.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Bei mehr als 50 Benachrichtigungen können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Sollte ein Einwender persönlich an der Wahrnehmung des Erörterungstermins gehindert sein, so steht es ihm frei, einen bevollmächtigten Vertreter mit der Wahrnehmung seiner Interessen im Termin zu beauftragen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Salzwedel, den 29. August 2016

Ziche
Landrat

Hansestadt Salzwedel

I. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel

Auf Grund des § 10 i.V.m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 27.05.2015 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

In § 9 Abs. 2 wird Ziffer 1 wie folgt gefasst:

- Die Entscheidung über das Einvernehmen gemäß 36 Abs. 1 BauGB für Bauvorhaben im Sinne von § 29 BauGB, die für die städtebauliche Entwicklung ohne grundsätzliche Bedeutung sind, sofern nicht nach § 6 Ziffer 9 der Hauptsatzung der Hauptausschuss zuständig ist.

Artikel II

In § 9 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

- Der Bürgermeister hat auf Auskunftsverlangen gemäß § 43 Abs. 3 KVG LSA innerhalb von vier Wochen zu antworten. Sollte im Einzelfall eine umfangreiche Prüfung notwendig sein ist innerhalb der Frist eine Zwischennachricht über den Bearbeitungsstand zu geben.

Artikel III

In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Nachwahl“ durch das Wort „Neuwahl“ ersetzt.

Artikel IV

In § 4 Nr. 2, § 6 Nr. 4 und § 9 Abs. 1 Nr. 4 wird das Wort „Ausgaben“ durch die Worte „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

Artikel V

Im Satzungstext wird durchgängig die Bezeichnung „Oberbürgermeister“ durch „Bürgermeister“ ersetzt.

Artikel VI

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Salzwedel, den 03. August 2016

Sabine Blümel
Bürgermeisterin

Siegel

Genehmigungsvermerk:

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel am 19.06.2015 unter dem Aktenzeichen 72.02-1510.455 genehmigt.

II. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel

Auf Grund des § 10 i.V.m. §§ 8 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 10.08.2016 die II Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

In § 6 Nr. 17 wird die Zahl „1.000“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

Artikel II

In § 9 Abs. 1 Nr. 9 wird die Zahl „1.000“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
Hansestadt Salzwedel, den 05. September 2016

Sabine Blümel
Bürgermeisterin

Siegel

Genehmigungsvermerk:

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Altmarkkreis Salzwedel am 23.08.2016 unter dem Aktenzeichen 30.0-1510.455 genehmigt.

Hansestadt Gardelegen

Die Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen des Ortsteiles Letzlingen in der Hansestadt Gardelegen

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA2014, 288) i. V. m. §§ 2 und 6 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 29.08.2016 folgende Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen:

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, Beitragstatbestand

- Die Hansestadt Gardelegen bestimmt, dass anstelle einmaliger Beiträge im Sinne des § 6 KAG-LSA die jährlichen Investitionsaufwendungen der zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA als wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der jeweiligen Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.
- Zu den Investitionsaufwendungen zählt der Aufwand für die erforderliche Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen), ohne deren laufende Unterhaltung.
- Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch erhoben werden müssen.

§ 2 Abrechnungseinheiten

Es wird eine Abrechnungseinheit für nachfolgend aufgeführte und in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen gebildet:

Zienauer Weg
Siedlungsstraße
Schloßstraße
Salchauer Straße
Magdeburger Straße (Roter Strumpf)
Alte Poststraße
Klosterstraße
Kletschweg
Heinrich-Heine-Weg
Colbitzer Straße
Am Buchweg
Magdeburger Straße
Jävenitzer Straße
Am Schloßpark
Markt
Wannfelder Straße
Teerhütter Straße

Zur Verdeutlichung wird auf den dieser Satzung als Anlage beigelegten Plan verwiesen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Umfang des beitragsfähigen Aufwands

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

- den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Hansestadt Gardelegen hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;
- die Freilegung der Fläche
- die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus
- die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Ziffer 3
- die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - Randsteinen und Schrammborden,
 - Rad- und Gehwegen,
 - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - Beleuchtungseinrichtungen,
 - Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
 - Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind;
- die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 4 Gemeindeanteil

Der Anteil der Hansestadt Gardelegen am beitragsfähigen Aufwand beträgt 46,68 %.

§ 5 Grundstück

- (1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Investitionsaufwands

- (1) Der umlagefähige Investitionsaufwand wird auf alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke verteilt, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen bzw. Abschnitten von Verkehrsanlagen haben (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenzlinie, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. ...die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtläche des Grundstücks;
 2. ...die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. ...die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungs-bereich;
 4. ...für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden, oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr.1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

- g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) 0,1
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, die bebaute Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen Nutzung gemessen mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, die bebaute Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche einer Tiefe von 10 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen Nutzung gemessen mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, die bebaute Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen Nutzung gemessen mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) 1,0
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorausleistungen verlangt werden.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts

beitragspflichtig. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S.709).

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 12 Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Ortsteilgebiet mit 1.538 m² gelten derartige Wohngrundstücke i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA über groß, wenn die nach § 6 Abs. 3 oder Abs. 4 Nr. 2 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne über große Wohngrundstücke, werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13 Überleitungsregelungen gemäß § 6 a Abs. 7 KAG-LSA

Für die Fälle, in denen vor oder nach Inkrafttreten dieser Satzung Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplans zu leisten waren bzw. zu leisten sind, werden die betroffenen Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge die vorgenannten Zahlungen erreicht, höchstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs. Gleiches gilt für Beiträge nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt.

14 Öffentliche Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung des in § 2 dieser Satzung erwähnten Plans über die Bildung der Abrechnungseinheit erfolgt durch dessen Auslegung im Haus II der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße, 39638 Gardelegen, Zimmer 104, während der öffentlichen Dienststunden für die Dauer vom 22.09.2016 bis einschließlich 24.10.2016.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 01.09.2016

Mandy Zepig
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Hansestadt Gardelegen
Die Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die Verkehrsanlagen des Ortsteiles Mieste in der Hansestadt Gardelegen

Aufgrund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA2014, 288) i. V. m. §§ 2 und 6 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 29.08.2016 folgende Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages beschlossen:

§ 1 Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen, Beitragstatbestand

- (1) Die Hansestadt Gardelegen bestimmt, dass anstelle einmaliger Beiträge im Sinne des § 6 KAG-LSA die jährlichen Investitionsaufwendungen der zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA als wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der jeweiligen Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.
- (3) Zu den Investitionsaufwendungen zählt der Aufwand für die erforderliche Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen), ohne deren laufende Unterhaltung.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. Baugesetzbuch erhoben werden müssen.

§ 2 Abrechnungseinheiten

Es wird eine Abrechnungseinheit für nachfolgend aufgeführte und in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehenden Verkehrsanlagen gebildet:

Miester Bahnhofstraße
Bismarkstraße
Elsholzweg
Breitscheidstraße
Siemser Straße
Friedrichstraße
Himmelreichstraße

Goethestraße
Privatweg
Schillerstraße
Wilhelmstraße
Lindenweg
Heinrich-Heine-Straße
Hopfenhorster Straße
Neue Siedlung
Peckfitzer Straße
Riesebergstraße
Siedlung
Thälmannstraße
Am Freibad
Am Bahnhof

Zur Verdeutlichung wird auf den dieser Satzung als Anlage beigefügten Plan verwiesen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Umfang des beitragsfähigen Aufwands

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

- den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Hansestadt Gardelegen hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung;
- die Freilegung der Fläche
- die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus
- die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen sowie selbständiger Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Ziffer 3
- die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - Randsteinen und Schrammborden,
 - Rad- und Gehwegen,
 - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - Beleuchtungseinrichtungen,
 - Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen,
 - Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der Verkehrsanlagen sind;
- die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 4 Gemeindeanteil

Der Anteil der Hansestadt Gardelegen am beitragsfähigen Aufwand beträgt 29,9 %.

§ 5 Grundstück

- (1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (2) Durch nachträgliche katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Investitionsaufwands

- (1) Der umlagefähige Investitionsaufwand wird auf alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke verteilt, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen bzw. Abschnitten von Verkehrsanlagen haben (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungspiangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 - insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles oder im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 - die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungs-bereich;
 - für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;

- bei Grundstücken, die nicht an die Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2, Nr. 3 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden,
 - oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche des Grundstückes zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7 Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr.1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8 Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden 0,5
 2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

- a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder nutzbaren Wasserflächen 0,0167
 - bb) Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau) 0,1
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen und landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, die bebaute Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen Nutzung gemessen mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,0
 - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, die bebaute Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche einer Tiefe von 10 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen Nutzung gemessen mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b), 1,0
 - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, die bebaute Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 10 m vom jeweils äußeren Rand der baulichen Nutzung gemessen mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a) 1,5
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

§ 9 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Beitragsschuld, Vorausleistungen

- (1) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.
- (2) Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die Beitragsschuld können vom Beginn des Kalenderjahres an Vorausleistungen verlangt werden.

§ 11 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S.709).
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 12 Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Ortsteilgebiet mit 1.388 m² gelten derartige Wohngrundstücke i. S. von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die nach § 6 Abs. 3 oder Abs. 4 Nr. 2 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke, werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 13 Überleitungsregelungen gemäß § 6 a Abs. 7 KAG-LSA

Für die Fälle, in denen vor oder nach Inkrafttreten dieser Satzung Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplans zu leisten waren bzw. zu leisten sind, werden die betroffenen Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge die vorgenannten Zahlungen erreicht, höchstens jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs. Gleiches gilt für Beiträge nach § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung des in § 2 dieser Satzung erwähnten Plans über die Bildung der Abrechnungseinheit erfolgt durch dessen Auslegung im Haus II der Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße, 39638 Gardelegen, Zimmer 104, während der öffentlichen Dienststunden für die Dauer vom 22.09.2016 bis einschließlich 24.10.2016.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gardelegen, den 01.09.2016

Mandy Zepig
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

Stadt Kalbe (Milde)

1. Änderung der Satzung „Zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“ und des Unterhaltungsverbandes „Jeetze““

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 2 des 2. Gesetzes zur Änderung des Landesrechtes aufgrund der bundesrechtlichen Einführung des Rechtsinstituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Stadtrat Kalbe (Milde) in seiner **Sitzung vom 21.07.2016 die 1. Änderung** der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände vom 18.12.2014 beschlossen:

§ 1

§ 7 Absatz 1 Umlagesatz wird wie folgt geändert:

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages für den „Milde-Biese“ Verband beträgt für das Kalenderjahr 2015 **9,31 EUR/ha**, der Umlagesatz zur Umlage des zusätzlichen Flächenbeitrages (Erschwerungsbeitrages) beträgt für das Kalenderjahr 2015 **14,45 EUR/ha**.

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages für den Unterhaltungsverband „Jeetze“ beträgt für das Kalenderjahr 2015 9,23 EUR/ha, der Umlagesatz zur Umlage des zusätzlichen Flächenbeitrages (Erschwerungsbeitrages) beträgt für das Kalenderjahr 2015 **11,40 EUR/ha**.

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages für den „Milde-Biese“ Verband beträgt für das Kalenderjahr 2016 **9,02 EUR/ha**, der Umlagesatz zur Umlage des zusätzlichen Flächenbeitrages (Erschwerungsbeitrages) beträgt für das Kalenderjahr 2016 **13,80 EUR/ha**.

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages für den Unterhaltungsverband „Jeetze“ beträgt für das Kalenderjahr 2016 **9,60 EUR/ha**, der Umlagesatz zur Umlage des zusätzlichen Flächenbeitrages (Erschwerungsbeitrages) beträgt für das Kalenderjahr 2016 **10,16 EUR/ha**.

Die anderen Festlegungen bleiben unverändert.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt nach Ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.

Kalbe (Milde), den 22.07.2016

gez. Ruth
Bürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel
15.13 – BOV Milchstraße Klötze



SACHSEN-ANHALT

Salzwedel, 01.09.2016

Öffentliche Bekanntmachung Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

im Bodenordnungsverfahren

Milchstraße Klötze, Altmarkkreis Salzwedel

Die geänderten Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) Milchstraße Klötze gemäß der Auslegung vom 29.04.2016 bis 13.5.2016 werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit § 63 (2) LwAnpG festgestellt. Damit ist der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke im Bodenordnungsverfahren (BOV) bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die Ergebnisse der Wertermittlung wurden aufgrund eines Fehlers geändert. Alle Teilnehmer die von dieser Änderung betroffen sind, wurde mit Schreiben vom 25.04.2016 die Nachweisungen der Wertermittlung erneut zugesendet.

Die gemäß § 32 FlurbG vorgeschriebene Auslegung der vorläufigen Ergebnisse der Wer-

termittlung erfolgte zur Einsichtnahme für die betroffenen Beteiligten vom 29.04.2016 - 13.05.2016 bei der geeigneten Stelle, Vermessungsbüro Kairies, Am Hafen 5, 29410 Salzwedel.

In dem Anhörungs- und Erläuterungstermin am 17.05.2016 bei der geeigneten Stelle Kairies, wurden den Beteiligten auch vor Ort die Wertermittlungsergebnisse erläutert.

Zu diesem Termin wurde nach § 111 FlurbG geladen.

Mit Ausnahme der folgenden aufgeführten Flurstücke werden die Ergebnisse der Wertermittlung so festgestellt, wie sie ausgelegt haben und im Anhörungstermin erläutert worden sind.

Die Wertermittlung nachstehend aufgeführter Flurstücke ist nach Auslegung aufgrund eines begründeten Einwandes eines Beteiligten geändert worden:

Gemarkung	Flurstück	offengelegte Wertermittlung		geänderte Wertermittlung	
Flur		Nutzungsart u. Wertklasse	Fläche (ha)	Nutzungsart u. Wertklasse	Fläche (ha)
Klötze 5	128/1	A 35	0,0120	A 35	0,0122
		GR 16	0,4454	GR 16	0,4454
		GR 16	0,0053	GR 16	0,0051
		GR 16	0,1163	GR 16	0,1163
		GR 18	0,0984	GR 18	0,0984
		GR 18	0,4487	GR 18	0,4487
		GR 21	0,1945	GR 21	0,1945
		GR 24	0,1374	GR 24	0,1374
		GR 32	0,3797	GR 32	0,3797
		GR 39	0,1617	GR 39	0,1617
		V 12	0,0187	V 12	0,0187
		WA 12	0,0249	WA 12	0,0249
		Klötze 5	570/222	A 31	0,0476
A 39	0,0030			GR 31	0,3373
GR 31	0,3848			GR 39	0,3592
GR 39	0,3921			V 12	0,0181
V 12	0,0181			V 12	0,0181
Klötze 5	675/220	A31	0,3878	A31	0,4020
		A35	0,1807	A35	0,1807
		A39	0,0461	A39	0,0461
		GR16	0,0302	GR16	0,0302
		GR31	0,0786	GR31	0,0786
		GR31	0,0142	GR39	0,0054
		GR39	0,0054		
Klötze 5	676/221	A 31	0,0408	A 31	0,1951
		A 39	0,1247	A 39	0,1383
		GR 31	0,1677	V 12	0,0023
		V 12	0,0025		
Klötze 5	199			A 35	0,0143
				A 39	0,0142
				A 43	0,0098
				A 43	0,0046
				GR 16	0,0115
				GR 17	0,0076
				GR 21	0,0052
				GR 21	0,0794
				GR 39	0,0562
				GR 39	0,0008
				GR 39	0,0086
				WA 12	0,0018

Über den bei der Offenlegung vorgebrachten Einwand ist sachgerecht entschieden worden. Durch die Änderung der Wertermittlung ist diesem Einwand abgeholfen worden.

Damit liegen die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gem. § 32 Satz 3 FlurbG vor.

Für die nicht der geänderten Wertermittlung unterliegenden Flurstücke ist die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 17.02.2015 weiterhin maßgebend.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Katrin Jordan

Dienstsiegel

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte Außenstelle Wanzleben**

Wanzleben, 02.09.2016

Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben
AZ.:33.2-611B5.01-27BK7004

**Flurbereinigungsverfahren nach § 87 ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)
„Flurbereinigung Dolle BAB A14“ im Landkreis Börde**

Verf.-Nr.: 611-27BK7004

– Öffentliche Bekanntmachung –

Vorläufige Anordnung

Gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert, ergeht folgende vorläufige Anordnung.

1. Besitzregelung

Zur Bereitstellung von Flächen für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin, Verkehrseinheit (VKE) 1.3/1.2N - von der AS Colbitz bis zur AS Dolle/Burgstall wird auf Antrag des Unternehmensträgers zugunsten der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB), Niederlassung Süd folgendes angeordnet:

1.1 Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zum

01.11.2016

der Besitz und die Nutzung der in der Anlage 1 aufgeführten Flurstücke/ Grundstücksflächen entzogen. Die vom Besitztzug betroffenen Flächen sind in den Karten, Anlage 2, dargestellt.

1.2 Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch die LSBB, Regionalbereich Süd wird ab dem

01.11.2016

für den o.g. Zweck in den Besitz der nach Nr. 1.1 entzogenen Flächen eingewiesen.

1.3 Das Ende dieses Besitz- und Nutzungsentzuges wird in einem gesonderten Bescheid bekanntgegeben.

Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Flurstücke/ Grundstücksflächen und deren Lage sind in der Örtlichkeit abgesteckt und erkennbar, auf Wunsch werden die Flächen nochmals angezeigt.

2. Festsetzung der Entschädigung für wesentliche Grundstücksbestandteile, Aufwuchs- und Nutzungsentzündigungen, An- und Durchschneidungsschäden und Zahlungsansprüche

Die Entschädigung wird im Flurbereinigungsplan geregelt. Zum Ausgleich von Härten kann auf Antrag eine Entschädigung auch vor Erlass des Flurbereinigungsplans durch die Flurbereinigungsbehörde festgesetzt werden.

Die Entschädigung kann in Form von Ersatzflächen und / oder in Geld nach § 88 Nr. 3 FlurbG festgesetzt werden. Entschädigungsansprüche in Geld entstehen nur insoweit, als die entstandenen Nachteile nicht durch die Bereitstellung von Ersatzflächen ausgeglichen werden.

Entschädigungsart und Entschädigungshöhe, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Eine Entschädigungsfestsetzung für An- und Durchschneidungsschäden erfolgt nur auf Antrag.

Begründung:

Das Landesverwaltungsamt in Halle (Saale) hat mit Beschluss vom 14.06.2012 das Flurbereinigungsverfahren „Flurbereinigung Dolle BAB A14“ Verfahrensnummer: 27BK7004 Landkreisen Börde angeordnet.

Bei dem o.g. Flurbereinigungsverfahren handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG mit dem Ziel, den durch den planfestgestellten Neubau der BAB 14 – Nordverlängerung drohenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Straßenbauvorhaben für die allgemeine Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden.

Die LSBB, Regionalbereich Süd hat mit Schreiben vom 1.08.2016 beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Ast. Wanzleben den Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 88 Nr. 3 FlurbG i. V. m. § 36 FlurbG beantragt.

Die Einweisung in den Besitz erfolgt zum **01.11.2016**.

Der Plan für den Neubau der VKE 1.3 von der B 189 nördlich Colbitz bis Dolle / 29 Dolle einschließlich Streckenabschnitt 1.2N wurde vom Landesverwaltungsamt mit Beschluss vom 30.12.2012 und dem Änderungsbeschluss vom 21.1.2016 festgestellt. Beide Planfeststellungsbeschlüsse sind bestandskräftig. Diese Bestandskraft ermöglicht jedoch noch nicht das Recht zum Bau der VKE 1.3/1.2N, weil dem die Verfügung Nr. A III (Aufschiebende Bedingung) des Planfeststellungsbeschlusses vom 20.12.2012 in der durch den Änderungsbeschluss vom 21.1.2016 ergänzten Fassung entgegensteht. Der 2. Planänderungsbeschluss vom 12.5.2016 AZ: 308.3.2-31027 ÄF 6.16 hebt die aufschiebende Bedingung der Verklammerung mit der VKE 1.4 für den Streckenabschnitt zwischen den Anschlussstellen Colbitz und Dolle/Burgstall auf. Dieser ist seit dem 21.7.2016 bestandskräftig.

Die Voraussetzungen für den Erlass einer vorläufigen Anordnung liegen vor.

Dem Antrag ist gemäß § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 FlurbG stattzugeben.

Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann.

Die LSBB, Regionalbereich Süd beabsichtigt, die Ausführungen der VKE 1.3/1.2N in diesem Jahr zu beginnen. Es sollen ACEF-Maßnahmen umgesetzt werden. Grundlage für die Realisierung von Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen sind die Naturschutzgesetze. Diese fordern den durch die geplante Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Die Ausführungen der VKE 1.3/1.2N sollen in diesem Jahr mit den Bau bestimmenden ACEF-Maßnahmen beginnen. Daran anschließen sollen sich archäologische Untersuchungen im ersten Suchabschnitt, Baumfällungen, Munitionssuche in ausgewählten Bereichen und vorbereitende Tätigkeiten zur Baufeldfreimachung mit Leitungsverlegungsarbeiten.

Infolgedessen ist eine Zuweisung der in Anspruch zunehmenden Grundstücksflächen zum 01.11.2016 dringend erforderlich. Ansonsten ist der Bau der gesamten Strecke im Verfahrensgebiet gefährdet. Angesichts der dringenden Erforderlichkeit dieses Bauvorhabens ist eine Verzögerung nicht zu vertreten.

Dem stehen die Interessen der bisherigen Besitzer bzw. Nutzer nicht entgegen, da die Beteiligten für die durch diese vorläufige Anordnung entstehenden Nachteile entschädigt werden. Die Festsetzung der Entschädigungen (nach Nr. 2) bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

Ebenfalls stehen die Interessen der Eigentümer dem nicht entgegen, da durch diese vorläufige Anordnung die Wirksamkeit von bestehenden Pachtverträgen unberührt bleibt und die Eigentümer weiterhin Anspruch auf Pachtzinszahlung haben.

3. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs.2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung sind nach § 80 Abs. 2 Nr.4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Das Gesamtbauvorhaben der BAB 14 ist mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Fernstraßenbaugesetzes (5. FstrAbÄndG) vom 04.10.2004 im Bedarfsplan für die Bundesstraßen als laufendes und fest disponiertes Vorhaben mit besonderem naturschutzfachlichen Planungsauftrag in den vordringlichen Bedarf eingestuft.

Mit dem Neubau der BAB 14 zwischen den Oberzentren Magdeburg und Schwerin wird eine überregionale Fernstraßenverbindung zwischen den mitteldeutschen Wirtschaftsräumen und den Ost- und Nordseehäfen sowie weiteren europäischen Zielen in Skandinavien, Großbritannien, Tschechien und Ungarn hergestellt.

Der Abschnitt - VKE 1.3/1.2N - der BAB 14 zwischen der AS Colbitz (K 1174n) und der AS Dolle stellt eine eigenständige, verkehrswirksame östliche Umfahrung der Ortslage Dolle dar und führt nach seiner Fertigstellung zu einer nachhaltigen Entlastung der Ortsdurchfahrt Dolle vom überregionalen Durchgangsverkehr der B 189. Mit der Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes wird zudem die Belastung der Anlieger an der bestehenden Ortsdurchfahrt B 189 durch Lärmbelästigung, Erschütterungen und Schadstoffmissionen deutlich verringert.

Am Neubau der BAB 14 besteht somit ein besonderes öffentliches Interesse.

Um den Beginn des Bauvorhabens BAB 14, VKE 1.3/1.2N unverzüglich gewährleisten zu können, muss der Entzug des Besitzes und der Nutzung sofort vorgenommen werden.

4. Auflagen für den Unternehmensträger

Die Zuweisung, der in den Besitzregelungskarten aufgeführten Flächen, wird nach § 88 Nr. 3 Satz 2 FlurbG mit folgenden Auflagen verbunden:

4.1. Die durch diese Anordnung der LSBB, Regionalbereich Süd zugewiesenen Flächen sind durch die LSBB in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustecken.

4.2. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

4.3. Die LSBB, Regionalbereich Süd hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch seine Maßnahmen nicht unterbrochen wird. Hierzu hat die LSBB, Regionalbereich Süd die vorhandenen Wege in befahrbarem Zustand und für den landwirtschaftlichen Verkehr offen zu halten und gegebenenfalls neue Zu- und Abfahrten zu schaffen.

4.4. Die dem bisherigen Nutzer verbleibenden Teilflächen sind, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.

4.5. Überflüssige Behinderungen und Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der verbleibenden Teilflächen sind zu unterlassen.

4.6. Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die LSBB, Regionalbereich Süd sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

4.7. Die der LSBB, Regionalbereich Süd nur vorübergehend zugewiesenen Flächen, die zur Aufstellung von Baustelleneinrichtungen und zur Ablagerung von Baumaterial benutzt werden, sind vor der Rückgabe zu rekultivieren bzw. wiederherzustellen.

5. Hinweise

Durch diese vorläufige Anordnung werden keine eigentumsrelevanten Entscheidungen getroffen. Bestehende Pachtverhältnisse werden durch diese Anordnung nicht berührt. Die notwendigen eigentumsrechtlichen Regelungen erfolgen später im Flurbereinigungsplan.

In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstückes ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erben. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt

über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z.B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung ist die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung anzuordnen. Ein Widerspruch gegen diese vorläufige Anordnung hat somit keine aufschiebende Wirkung.

6. Auslegung

Diese vorläufige Anordnung mit

- Anlage 1 - Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
- Anlage 2 - Besitzregelungskarten

liegt in den folgenden Gemeinden zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus:

- im Hauptsitz der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, 39326 Rogätz, Magdeburger Str. 40,
- in der Außenstelle der Verbandsgemeinde Elbe-Heide, 39326 Colbitz, August-Bebel-Straße 2,
- im Verwaltungsgebäude der Stadt Tangerhütte, 39517 Tangerhütte, Bismarkstraße 5,
- im Verwaltungsgebäude der Hansestadt Gardelegen, 39638 Gardelegen, R.-Breitscheid-Straße 3,

Darüber hinaus kann dieser Änderungsanordnung auch in der Außenstelle des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 39164 Wanzleben, Ritterstraße 17-19, während der Dienststunden eingesehen werden.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17 - 19, 39164 Wanzleben erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte eingegangen ist.

Der Widerspruch kann auch beim Landesverwaltungsamt, Ernst – Kamieth – Straße 2, 06112 Halle (Saale) eingelegt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

gez. Christa Lüddecke

Anlagen:

1. Flurstücksverzeichnis zum Flächenentzug
2. Besitzregelungskarten

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben
(Flurneuordnungsbehörde)
Ritterstraße 17-19
39164 Wanzleben
Az: 42.4 - 611B3.01 - 27 BK7004

Wanzleben, den 03.09.2012

Öffentliche Bekanntmachung Ladung

zur 1. Teilnehmerversammlung mit der Wahl des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

Flurbereinigerungsverfahren Dolle BAB A14 Landkreis Börde, Verfahrensnummer 27 BK7004

Mit dem Beschluss vom 06.06.2012 wurde das Flurbereinigerungsverfahren Dolle BAB A14 für die Gemarkungen Burgstall, Dolle und Cröchern im Landkreis Börde angeordnet und damit die „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Dolle BAB A14“ gebildet.

Hiermit werden alle Grundeigentümer, Gebäudeeigentümer und Erbbauberechtigten im Verfahren gebeten, sich

am 26.10.2016, um 17:00 Uhr im Gemeindehaus Dolle, Braune Hirsch Straße 7

einzufinden, um den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft gemäß § 21 Abs. 1 bis 5 des Flurbereinigerungsgesetzes (FlurbG) zu wählen.

Zu diesem Termin werden die Eigentümer der zum Flurbereinigerungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten als Teilnehmer des Flurbereinigerungsverfahrens Dolle BAB A14 geladen. Teilnehmer, die am persönlichen Erscheinen zum Wahltermin verhindert sind, haben die Möglichkeit, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Gemeinschaftliche Eigentümer wie zum Beispiel Erben- und Eigentümergemeinschaften lassen sich durch einen Bevollmächtigten vertreten. Hierzu ist die Vorlage einer formgültigen Vollmacht erforderlich. Entsprechende Formulare können beim o.g. Amt angefordert werden.

Die zu dem Wahltermin anwesenden Teilnehmer und Bevollmächtigten wählen einen aus mehreren Mitgliedern bestehenden Vorstand für das Flurbereinigerungsverfahren.

Jeder Teilnehmer hat eine Stimme. Dieses gilt ebenso für den Bevollmächtigten, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer mit einer Stimme. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen.

Im Anschluss an die Wahl findet die erste Vorstandssitzung statt, in der der Vorsitzende des Vorstandes und der stellvertretende Vorsitzende gewählt werden.

Im Auftrag

gez.

Christa Lüddecke

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte - Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19 - 39164 Wanzleben V (039209) 203 - 0



Öffentliche Bekanntmachung

Ladung

zur Aufklärungsversammlung gemäß § 5 (1) FlurbG über die geplante Anordnung des Flurbereinigerungsverfahrens Sandbaiedorf

Landkreis: Börde, Verfahrens-Nr.: 26 BK 6044

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte beabsichtigt ein Flurbereinigerungsverfahren in der Gemarkung Sandbaiedorf und in Teilen der Gemarkungen Angern, Burgstall, Cröchern und Wenddorf einzuleiten

Ziele des Flurbereinigerungsverfahrens Sandbaiedorf:

- Verbesserung der Agrarstruktur durch Anpassung des Wirtschaftswege- und Gewässernetzes an die Anforderungen der modernen Landwirtschaft
- Beseitigung von zersplittertem Grundbesitz durch Arrondierung
- Aufwertung der Landschaft durch landschaftsgestaltende Maßnahmen
- Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse
- Auflösung von Landnutzungskonflikten

Das Verfahrensgebiet wird voraussichtlich eine Fläche von ca. 2021 ha umfassen. Die beabsichtigte Verfahrensabgrenzung ist der vorläufigen Gebietskarte zu entnehmen.

Alle beteiligten Grundstückseigentümer, Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum sowie die Erbbauberechtigten werden hiermit zum

Mittwoch, den 09.11.2016
um 17.00 Uhr

Ort: Bürgerhaus Cröchern, Ulmenallee 11, 39517 Cröchern

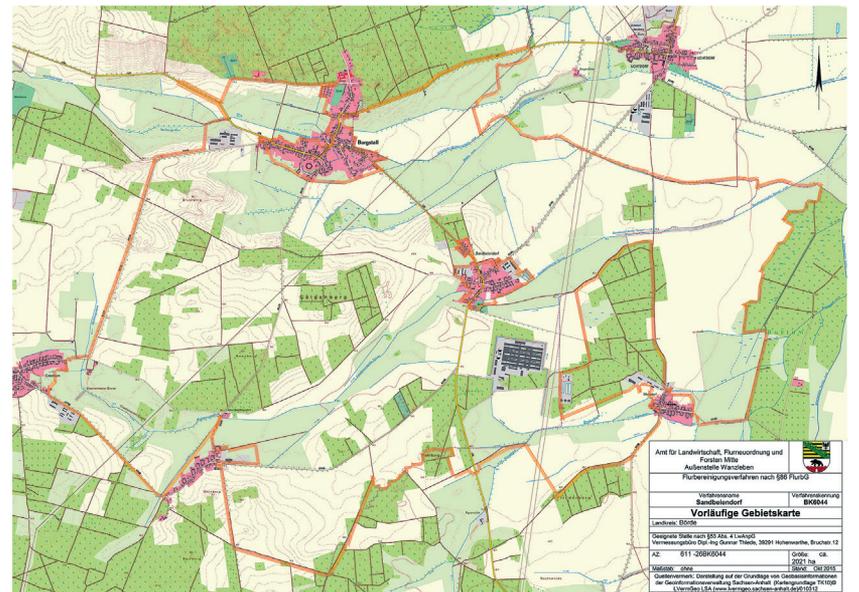
eingeladen.

In dieser Veranstaltung werden die Anwesenden eingehend über die Durchführung des geplanten Flurbereinigerungsverfahrens einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten sowie insbesondere über Ziele, Ablauf, Abgrenzung und Finanzierung dieses Verfahrens informiert.

Im Auftrag

Wiesner

Birgit Wiesner
Wanzleben, 09.09.2016





ZVD
Zweckverband
Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt

Geschäftsstelle:
Haldensleber Straße 21
39359 Calvörde
Tel.: 039051 /983 471
Fax: 039051 I 983 472
zv-droemling@t-online.de
Internet: www.zv-droemling.de

Der Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt lädt hiermit zu seiner nächsten Versammlung ein.

Die Versammlung findet am Donnerstag, d. 6. Oktober 2016 um 10.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung Calvörde, Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde statt.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden der Versammlung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Entgegennahme von Anträgen
3. Bestätigung des Protokolls der Versammlung vom 29.06.2016
4. Bericht des Verbandsgeschäftsführers
5. Beschluss 3-1/2016: Nachtragshaushalt 2016
6. 1. Lesung 2017
7. Beschluss 3-2/2016: Projektfinanzierung- Radwegenetz Drömling
8. Beschluss 3-3/2016: Förderprojekt - Gehölzpflege und Moordammkultur
9. Beschluss 3-4/2016: Förderprojekt - Aufbau des Grünlandmonitorings
10. Beantwortung von Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

11. Beschluss 3-5/2016: Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Buchhorst
12. Information über Abfindungsmodalitäten im Flurbereinigungsverfahren Calvörder Drömling
13. Sonstiges

Oebisfelde, d. 06.09.2016

Jürgen Barth
Vorsitzender der Versammlung

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung EÖT / Anlage 1

Hansestadt Gardelegen

.....
Datum

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das geplante Bauvorhaben: „Bundesstraße B 188n – Ortsumgehungen Miesterhorst“ in den Gemarkungen: Miesterhorst, Mieste, Sichau (Ortsteile der Hansestadt Gardelegen); Landkreis Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

Durchführung des Erörterungstermines im Rahmen des Anhörungsverfahrens

1. Der Erörterungstermin beginnt
am: Mittwoch / 19. Oktober 2016 um 10.00 Uhr
im: Rathaussaal
39638 Hansestadt Gardelegen, Rudolf-Breitscheid-Straße 3
An den vorgenannten Termin sollen die fristgerecht erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtert werden.
2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
3. Die Teilnahme am Termin ist Jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörsbehörde zu geben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

7. Die Anhörsbehörde fertigt von dem Erörterungstermin eine Niederschrift. Die Träger öffentlicher Belange, Verbände und Vereinigungen (BR) / anerkannte Vereine (LR) sowie die Einwender bzw. deren Vertreter, die am Erörterungstermin teilgenommen haben, können sich den sie betreffenden Teil aus der Niederschrift übersenden lassen. Ein diesbezüglicher Antrag kann auch im Erörterungstermin beim Verhandlungsleiter gestellt werden.

.....
Unterschrift

- Siegel -

Wasserverband Stendal-Osterburg

SATZUNG

über die Entwässerung der Grundstücke, den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)

(Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) und §§ 9 und 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in Verbindung mit § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in der jeweils gültigen Fassung hat die Versammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg auf ihrer Sitzung am 10. August 2016 die folgende Satzung über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg beschlossen

§ 1

Allgemeines, öffentliche Einrichtung

- (1) Der WVSO betreibt in seinem Gebiet Abwasseranlagen als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der WVSO übernimmt es nach Maßgabe dieser Satzung und den „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser“ (AEB-A), in seinem Gebiet die Abwässer zu sammeln, fortzuleiten und zu behandeln. Die Abwasserbeseitigung umfasst auch das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen.
- (3) Der WVSO entscheidet über Art, Lage; Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung.
- (4) Anschluss- und Benutzungsrecht sowie -zwang als hoheitliche Aufgabe richten sich nach dieser Satzung. Das Verhältnis zwischen den Benutzern der Abwasseranlagen und dem WVSO wird gemäß seiner „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser -AEB-A-“, geregelt.

§ 2

Umfang der öffentlichen Einrichtungen

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören

- a) das gesamte öffentliche Kanalnetz, bestehend aus Kanälen für Schmutzwasser (Trennverfahren), Abwasserdruckleitungen, Bürgermeisterkanälen oder Kanälen zur Aufnahme aller Abwässer (Mischverfahren),
- b) die Anschlussleitung vom Kanalabzweig (Einlassstück) bis einschließlich eines Grundstückanschlussschachtes, der sich in der Regel auf dem Grundstück befindet; bei Anschluss an eine Abwasserdruckleitung endet die öffentliche Abwasseranlage an der Grundstücksgrenze.,
- c) die Abwasserpumpstationen,
- d) die Kläranlagen,
- e) die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen,
- f) Anlagen und Einrichtungen, die nicht von dem WVSO selbst, sondern von Dritten hergestellt und zu unterhalten sind, wenn sich der WVSO dieser Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung der Abwässer bedient
- g) Einrichtungen und Vorkehrungen zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Abwassers (öffentliche Fäkalschlammesorgung)

§ 3

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt wird.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51 (BGBl.I.S. 175) in der jeweils gültigen Fassung sowie ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht
 - a) für das durch landwirtschaftlichen Gebrauch anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
 - b) für unverschmutztes Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,
 - c) für Niederschlagswasser.- Der WWSO nimmt im Auftrag der Kommunen Aufgaben der Vorbereitung, Durchführung und des Betriebes von Regenwasserkanalisationen und -behandlungsanlagen wahr. Diese Aufgaben und finanziellen Abgrenzungen sind gesondert mit den Kommunen zu vereinbaren. -
- (2) Kanäle sind Mischwasserkanäle, Abwasserkanäle, Bürgermeisterkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Pumpwerke.
Abwasserdruckleitungen (Druckentwässerung) sind abwassertechnische Systeme, in denen das ankommende Schmutzwasser in Sammelschächte eingeleitet und von dort mit darin eingebauten Pumpen in ein Druckleitungsnetz eingebracht wird.
- (3) Abwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Abwasser.
- (4) Mischwasserkanäle sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Abwasser bestimmt.
- (5) Zentrale Abwasserbehandlungsanlage ist eine Anlage zur Behandlung des in den Kanälen gesammelten oder aus abflusslosen Sammelgruben abgeführten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
- (6) Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Anschlussleitungen vom Kanalabzweig bis zum anzuschließenden Grundstück einschließlich des Grundstücksanschluss-schachtes, der sich in der Regel auf dem Grundstück befindet; bei Abwasserdruckleitungen die Anschlussleitungen vom Kanalabzweig bis zum anzuschließenden Grundstück.
- (7) Bürgermeisterkanäle sind im Gefälle erdverlegte Rohrleitungen, die in Teilgebieten von Städten und Gemeinden vorrangig Niederschlagswasser von Straßen, Wegen und Plätzen, jedoch auch in Kleinkläranlagen gereinigtes Abwasser in ein Gewässer einleiten.
- (8) Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Sammeln bzw. dem Behandeln oder Ableiten des Abwassers dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind. Die Grundstücksentwässerungsanlage endet auf der Anschlussnehmerseite vor dem Grundstücksanschluss-schacht, ist dieser nicht vorhanden, an der Grundstücksgrenze und bei Altanlagen an der Einleitstelle im Kanal.
- (9) Grundstücksanschluss-schacht ist eine Einrichtung -im Regelfall- auf dem Grundstück des Anschlussnehmers, die zur Durchführung von Kontroll-, Mess- und Reinigungsarbeiten sowie Probennahmen dient. Der Schacht kann sich auch außerhalb des Grundstückes befinden, wenn dies technisch bedingt ist oder die Installation auf dem Grundstück mit erhöhtem Aufwand verbunden wäre.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte eines im Gebiet des WWSO liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Abwasseranlagen und das Einleiten der auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer nach Maßgabe dieser Satzung und unter Wahrung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser -AEB-A- zu verlangen (Anschlussberechtigter). Sind für ein Grundstück mehrere Anschlussberechtigte vorhanden, so treffen die Rechte und Pflichten dieser Satzung jeden Anschlussberechtigten in vollem Umfang
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine öffentliche Straße, einen öffentlichen Weg oder Platz grenzen oder durch einen öffentlichen oder privaten Weg einen unmittelbaren Zugang zu einer öffentlichen Straße, einem öffentlichen Weg oder Platz haben und der Kanal in der öffentlichen Straße, dem öffentlichen Weg oder Platz betriebsfertig hergestellt ist. Der WWSO kann auch sonstigen dinglich Berechtigten (z.B. Hinterliegern) eine Anschlussberechtigung erteilen.
Die Herstellung, Erweiterung oder Änderung bestehender Abwasserleitungen kann nicht verlangt werden.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Abwasseranlage kann versagt werden, wenn die Entwässerung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer und betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Kosten erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen des Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu tragen und auf Verlangen des WWSO Sicherheiten zu leisten.
- (5) Bei neu zu errichtenden Eigenheimgebieten kann der WWSO unabhängig von den Regelungen der Absätze 1-4 Erschließungsvereinbarungen abschließen.
- (6) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird, ist vorher

vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach dem Stand der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und ggf. zu ändern ist.

In den nach Trennverfahren entwässerten Gebieten darf das Abwasser nur dem dafür bestimmten Kanal zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann angeordnet werden, dass zur besseren Spülung des Abwasserkanals das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke in diesen eingeleitet wird.

§ 6

Anschluss- und Benutzungs-zwang

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück, sofern es bebaut ist an eine bestehende Abwasseranlage anzuschließen und diese zu benutzen. Kleinkläranlagen u.ä. sind in diesen Fällen außer Betrieb zu nehmen, zu leeren und zu reinigen, sofern es sich um einen Anschluss an einen Abwasserkanal handelt.
- (2) Der WWSO kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn ein besonderes öffentliches Bedürfnis dies erfordert.
- (3) Die Verpflichtung nach § 6 Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit der öffentliche Kanal vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Fäkalschlamm-sorgung (Ausfuhr des in der abflusslosen Sammelgrube anfallenden Abwassers bzw. des in der Kleinkläranlage anfallenden Schlammes).
Sofern der Anschluss an einen Bürgermeisterkanal erfolgt, ist auch der Anschluss an die öffentliche Fäkalschlamm-sorgung vorzunehmen und der Anschlussberechtigte ist verpflichtet den in den Grundstückskläranlagen anfallenden Schlamm durch den WWSO zu entsorgen zu lassen.
- (4) Besteht ein Anschluss an die öffentliche Fäkalschlamm-sorgung, kann der WWSO den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten.
Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- (5) Bei Neu- und Umbauten ist der Anschluss innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung, vor der Gebrauchsabnahme des Bauwerks, auszuführen.
- (6) Der WWSO kann den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage anordnen. Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss nach Zugang der Aufforderung des WWSO über die Ausübung des Anschlusszwangs innerhalb von drei Monate vorzunehmen.
- (7) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des WWSO alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.
- (8) Wird an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in denen noch kein Kanal liegt, wohl aber geplant ist, ein Neubau errichtet oder in einem bereits bestehenden Bauwerk die vorhandene Abwassereinrichtung wesentlich geändert oder erneuert, so sind auf Verlangen des WWSO die notwendigen Einrichtungen für den späteren Anschluss zu planen und vorzusehen.
- (9) Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer kein natürliches Gefälle, kann der WWSO den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussberechtigten auf dessen Kosten verlangen. Die Hebeanlage gehört zur Grundstücksentwässerungsanlage.
- (10) Wenn und soweit ein Grundstück an eine Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - unter Wahrung der Regelungen „Einleitungsbedingungen und -beschränkungen“ in der Anlage zu diesen AEB-A - der Abwasseranlage zuzuführen.
- (11) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs, so haben die Anschlussberechtigten dies unverzüglich dem WWSO mitzuteilen.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Satzung, die als Regel oder Sollvorschrift aufgestellt oder bei denen Ausnahmen vorgesehen sind, können auf Antrag Ausnahmen oder Befreiungen gestattet werden, wenn dem öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
Der Antrag ist unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss schriftlich beim WWSO zu stellen.
- (2) Die Befreiung und die Ausnahmegenehmigung können unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (3) Vom Anschluss- und Benutzungs-zwang für Abwasser kann auf Antrag nach Abs. 1 Satz 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.
Wird eine Befreiung bezüglich des Sammelns, des Behandeln und des Ableitens ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Bau und Betrieb einer Grundstückskläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube und zum Anschluss an die öffentliche Fäkalschlamm-sorgung.

§ 8

Antrags- und Zustimmungsverfahren für Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Einleitung von Abwässern in die öffentliche Abwasseranlage sowie die Herstellung und die Veränderung von Einrichtungen zur Beseitigung und Vorbehandlung der Abwässer eines Grundstücks sind zustimmungspflichtig und entsprechend zu beantragen.
- (2) Das Antragsverfahren entfällt bei Komplexerschließungen.
- (3) Der WWSO entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (3) Die Zustimmung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Zustimmung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die ggf. für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
- (4) Der WWSO kann - abweichend von den Regelungen Einleitungsbedingungen und -einschränkungen, Anlage zu den AEB-A -, die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (5) Vor der Erteilung der Zustimmung zur Grundstücksentwässerungsanlage darf mit deren Herstellung oder Änderung nur begonnen werden, wenn und soweit der WWSO sein Einverständnis erklärt hat.
- (6) Ändert sich die Zusammensetzung der von einem Grundstück einzuleitenden Abwässer so, dass die Einleitungseinschränkungen der Anlage zu den AEB-A oder die Grenzwerte der Zustimmung überschritten werden, ist die Zustimmung erneut zu beantragen.
- (7) Die Zustimmung zur Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern sowie sonstiger, nicht häuslicher Abwässer wird widerruflich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Dies gilt auch für Abwässer von Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie Bundeswehr, Bundesbahn, Bundespost, Schulen u. ä.
- (8) Der Antrag ist schriftlich bei dem WWSO zu stellen. Er muss enthalten
 - a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten und bestehenden Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hoffläche,
 - b) bei Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenanstalten u.ä., Einrichtungen, Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer.
- (9) Dem Antrag sind alle für die Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Unterlagen als Anlagen beizufügen.
- (10) Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Anschlussberechtigten zu unterschreiben.
- (11) Der WWSO prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung sowie den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanlagen (DIN 1986) und den anderen Anforderungen an den Stand der Technik entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der WWSO schriftlich seine Zustimmung und gibt eine Ausfertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der WWSO dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.

Der WWSO ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.
- (12) Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Zustimmung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet oder entfernt werden.
- (13) Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Zustimmung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit dem WWSO herzustellen und ein Nachtrag zur Zustimmung vorzulegen.
- (14) Die Zustimmung erlischt drei Jahre nach Zustellung, wenn
 - a) mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird oder
 - b) eine begonnene Ausführung länger als drei Jahre eingestellt war.

§ 9

Eigentum an Abwasser

- (1) Das auf den Grundstücken anfallende Abwasser ist dem WWSO zu überlassen.
- (2) Die Abwässer werden mit der Einleitung in die Abwasseranlage Eigentum des WWSO. Darin vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 10

Betrieb von Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben mit Anschluss an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung

- (1) Sind betriebsfähige öffentliche Abwasserkanäle noch nicht vorhanden oder Gebiete noch nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen, ist das Abwasser in Grundstückskläranlagen und in Ausnahmefällen in abflusslosen Sammelgruben einzuleiten. Die Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube ist auf dem jeweiligen Grundstück des Anschlussberechtigten zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstück-

sentwässerungsanlage. Abflusslose Sammelgruben müssen dauerhaft dicht sein. Sie sind in Abhängigkeit von der Grundstücksnutzung mit einem angemessenen Nutzungsvolumen herzustellen. Abflusslose Sammelgruben sollen mit einer Überfüllsicherung (Aufstaumelder) ausgerüstet sein. Auf Verlangen des WWSO, insbesondere bei vermuteter Undichtigkeit, hat der Grundstückseigentümer einen Dichtigkeitsnachweis vorzulegen.

- (2) Jedes Grundstück mit einer Grundstückskläranlage oder abflusslosen Sammelgrube unterliegt der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks, für das Abs. 1 zutrifft, an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung berechtigt. Er ist dabei insbesondere auch berechtigt, allen anfallenden Fäkalschlamm entsorgen zu lassen. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (4) Die zum Anschluss Berechtigten nach Abs. 3 sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung anzuschließen (Anschlusszwang) und diese zu benutzen.
- (5) Grundstückseigentümer bzw. Betreiber einer Grundstückskläranlage sind verpflichtet, dem WWSO die Errichtung, die wesentliche Änderung, sowie Betreiberwechsel und die Stilllegung einer Grundstückskläranlage unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige hat u.a. Angaben zur örtlichen Lage, zum Behandlungsverfahren und zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der Grundstückskläranlage sowie über das Vorliegen der wasserrechtlichen Gestattung zu enthalten.
- (6) Bei vollbiologischen Grundstückskläranlagen nach Anlage 3 der Eigenüberwachungsverordnung (EigÜVO) vom 25.10.2010 in der jeweils geltenden Fassung sind die Grundstückseigentümer bzw. Betreiber der Grundstückskläranlage verpflichtet, die Protokolle der Wartung innerhalb eines Monats nach der Wartung an den WWSO zu übersenden. Die Wartung ist durch einen Fachkundigen durchführen zu lassen. Der Nachweis der Fachkunde ist zusammen mit dem Wartungsprotokoll zu übersenden.
- (7) Die Wartung muss bei vollbiologischen Grundstückskläranlagen ohne bauaufsichtliche Zulassung mindestens halbjährlich erfolgen. Im Rahmen der Wartung ist der Ablauf der Grundstückskläranlage zu beproben und die Untersuchung der Probe auf die Parameter CSB, BSB5, absetzbare Stoffe und pH-Wert vorzunehmen.
- (8) Bei vollbiologischen Grundstückskläranlagen mit bauaufsichtlicher Zulassung richtet sich die Häufigkeit sowie der Umfang der Wartung nach den Anforderungen der bauaufsichtlichen Zulassung. Im Rahmen der Wartung ist der Ablauf der Grundstückskläranlage zu beproben. Der Untersuchungsumfang hat mindestens den Anforderungen der bauaufsichtlichen Zulassung zu entsprechen.
- (9) Bei sonstigen Grundstückskläranlagen ist der Grundstückseigentümer bzw. der Betreiber der Grundstückskläranlage verpflichtet, dem WWSO auf Verlangen Einsichtnahme in das Betriebstagebuch und den Zutritt zum Grundstück zu gewähren, damit die Sichtkontrolle der Anlage erfolgen kann.
- (10) Grundstückseigentümer bzw. Betreiber von Grundstückskläranlagen sind verpflichtet, die im Rahmen der Wartung bzw. Sichtkontrolle festgestellten Mängel und Schäden innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Die Mangel- und Schadensbehebung ist dem WWSO unverzüglich anzuzeigen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen vom 19.10.2012.
- (11) Hinsichtlich der Beschränkungen des in die Grundstückskläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube einzuleitenden Abwassers gelten die Einleitungsbedingungen und -beschränkungen, Anlage zu den AEB-A, entsprechend.

§ 11 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 53,54,55 und 56 des Gesetzes für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG-LSA) i. d. F. vom 23.09.2003 (GVBl.S.214) in Verbindung mit § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. S. 710) -jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung- ein Zwangsgeld bis 500.000 € angedroht und festgesetzt werden. Die Zwangsgeldfestsetzung kann wiederholt werden, bis die angeordnete Maßnahme durchgeführt wurde.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auf vorherige Androhung im Wege der Ersatzvornahme vorgenommen werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen dem Anschlusszwang nach § 6 sein Grundstück nicht oder nicht fristgerecht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt,
 - entgegen dem Benutzungszwang nach § 6 die öffentliche Abwasseranlage nicht benutzt,
 - entgegen § 8 den erforderlichen Antrag bzw. Nachtrag, nicht oder nicht fristgerecht

- stellt,
- entgegen § 10 nicht den Anschluss an die öffentliche Fäkalschlammensorgung vornimmt und diese nutzt
 - entgegen § 10 Absatz 1 Satz 5 den Dichtigkeitsnachweis der Sammelgrube nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 114 Abs.3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer
1. der Anzeige nach § 10 Abs. 5
 2. der Übersendung der Wartungsprotokolle nach § 10 Abs. 6 Satz 1
 3. der Beseitigung von Mängeln und Schäden nach § 10 Abs. 10
- nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung des WWSO vom 01.06.2013 außer Kraft.

Osterburg, den 11.08.2016



Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Wasserverband Stendal-Osterburg

Ergänzende Bestimmungen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (nachstehend „WWSO“ genannt) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl.I S. 759)

1. Antrag und Vertragsabschluss für Wasserversorgung
 - 1.1. Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen - beim WWSO erhältlichen - Vordruck gestellt werden und führt zum Abschluss des Anschluss- und Versorgungsvertrages, wenn der WWSO ihm nicht innerhalb von 4 Wochen widerspricht. Der WWSO ist verpflichtet, jedem Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Anschlussnehmern auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen unentgeltlich auszuhändigen. Der Versorgungsvertrag gilt als abgeschlossen, wenn die öffentliche Wasserversorgungsanlage in Anspruch genommen werden kann und der Hausanschluss an das öffentliche Trinkwassernetz hergestellt und vom Beauftragten des WWSO abgenommen wurde. Bei Komplexerschließungen gilt der vorgegebene Umschlusstermin als Vertragsbeginn. Ab Vertragsbeginn wird ein Vorhaltepreis in Höhe des gültigen Grundpreises lt. Preisregelungen „Wasser“ je Anschluss berechnet.
 - 1.2. Der WWSO schließt den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, dem Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (nachstehend „Anschlussnehmer“ genannt) ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit anderen Nutzungsberechtigten (z.B. Mieter, Pächter) abgeschlossen werden.
 - 1.3. Tritt an die Stelle eines Anschlussnehmers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51, so wird der Anschluss- und Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschluss- und Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem WWSO abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WWSO unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WWSO auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
 - 1.4. Der Antrag auf Abschluss des Vertrages soll mit dem Antrag nach § 8 der Wasserversorgungssatzung verbunden werden.
2. Baukostenzuschuss (BKZ)
 - 2.1. Der WWSO ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung und/oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen.
 - 2.2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung und/oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind, z.B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.

- 2.3. Bei Hausanschlüssen, für die bereits von dem WWSO Baukostenzuschüsse erhoben worden sind, darf der WWSO keinen Baukostenzuschuss für dieselbe Maßnahme verlangen.
- 2.4. Der Anschlussnehmer hat bei einem Anschluss an die Anlagen des WWSO oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Baukostenzuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an den WWSO zu zahlen.
- 2.5. Der Baukostenzuschuss wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Die Höhe ist den jeweils gültigen Preisregelungen „Wasser“ zu entnehmen.
- 2.6. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenmaßstabs werden Vollgeschosse in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangenen 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- 2.7. Als Grundstücksfläche gilt
 - a) die Gesamtfläche des Grundstücks mit Ausnahme der Flächen, die im Flurstückskataster oder Grundbuch ausschließlich als nicht baulich genutzte Flächen ausgewiesen sind. Sofern bei diesen Grundstücken die Gesamtfläche 1800 m² überschreitet, wird die darüber hinausgehende Fläche, die nicht baulich/wirtschaftlich oder gewerblich genutzt wird, nicht zur Berechnung herangezogen. Bei einer späteren, weiteren baulichen und gewerblichen Nutzung der über 1800 m² hinausgehenden Fläche erfolgt eine Nachberechnung unter Zugrundelegung der zusätzlich genutzten Fläche. Teilt der Anschlussnehmer dem WWSO die Erweiterung der baulichen oder gewerblichen Nutzung nicht mit, werden bei der Nachberechnung Zinsen in Höhe von 8 % in Ansatz gebracht. Es werden die vollen Monate seit Beginn der Maßnahmen zur baulichen oder gewerblichen Nutzung berechnet.
 - b) bei Grundstücken, mit sonstiger Nutzung ohne Bebauung (z.B. Schwimmbäder) eine Grundstücksfläche bis 600 m²,
 - c) für unbebaute Grundstücke, die sich in landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Benutzung befinden, wird bis zu tatsächlichen Bebauung kein Baukostenzuschuss erhoben.
- 2.8. Als Anzahl der Vollgeschosse nach Ziff. 2.6 gilt
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder die nach Bauplanungsrecht auf dem Grundstück zulässig wären.
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.
3. Hausanschlusskosten
 - 3.1. Der WWSO kann bei Veränderung, Erneuerung und Errichtung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verlangen, dass jedes Grundstück oder jedes Haus einen eigenen, in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Versorgungsleitung erhält. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der WWSO für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, einen eigenen Anschluss verlangen.
 - 3.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem WWSO die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses gemäß den Preisregelungen „Wasser“ in der jeweils gültigen Fassung. Der Hausanschluss besteht aus der Hausanschlussleitung, ggf. der Absperrreinrichtung außerhalb des Gebäudes und der Hauptabsperrreinrichtung. Hierbei kann der WWSO für vergleichbare Hausanschlüsse die durchschnittlichen Kosten je Hausanschluss berechnen. Ferner erstattet der Anschlussnehmer dem WWSO die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
4. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
Unverhältnismäßig lang i. S. von § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 25 m überschreitet.
5. Angebot, Annahme und Fälligkeit
Der WWSO teilt dem Anschlussnehmer mit dem bestätigten Anschluss- und Versorgungsvertrag den Baukostenzuschuss und die voraussichtlichen Hausanschlusskosten getrennt errechnet und aufgliedert mit. Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden 4 Wochen nach Rechnungslegung fällig. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 Abs. 3 AVBWasserV bleibt unberührt. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers abhängig gemacht werden.
6. Inbetriebsetzung
 - 6.1. Der WWSO oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
 - 6.2. Jede Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers ist beim WWSO durch den Anschlussnehmer oder das Installationsunternehmen zu beantragen.

6.3. Die Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers erfolgt durch Einbau des Zählers und durch Öffnen der Hauptabsperreinrichtung durch den WWSO oder dessen Beauftragte.

6.4. Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage nicht möglich, z.B. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, so erstattet der Anschlussnehmer dem WWSO auch die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten.

7. Verlegung von Versorgungseinrichtungen, Messeinrichtungen und Nachprüfung

Soweit der Anschlussnehmer Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Wasserversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 3, § 18 Abs. 2 AVBWasserV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBWasserV zu tragen hat, sind diese nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

8. Rechnungslegung und Bezahlung

Die Rechnungslegung für den Wasserverbrauch erfolgt ein oder mehrmonatlich oder im Abstand von etwa 12 Monaten (= Abrechnungsjahr).

Wird der Wasserverbrauch ein- oder mehrmonatlich abgelesen und abgerechnet, erhebt der WWSO einen Abschlag auf den Verbrauch, der zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig wird. Der Abschlag bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Anschlussnehmers im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Anschlussnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer. Die endgültige Abrechnung des abgelesenen Wasserverbrauchs erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlags in Verbindung mit der nächsten Ablesung.

Wird der Wasserverbrauch jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt der WWSO in gleichen Abständen Abschläge auf den Verbrauch. Deren Höhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Anschlussnehmers im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Anschlussnehmer nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Anschlussnehmer. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonats-Zeitraum) unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch gem. § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

Wenn durch Schäden an der Anlage des Anschlussnehmers oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlussnehmer dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

9. Wasserentgelt

9.1 Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen wird ein Entgelt, bestehend aus Grundpreis und Arbeitspreis gemäß den jeweils gültigen Preisregelungen „Wasser“ des WWSO erhoben.

9.2 Der Grundpreis wird je Anschlussnehmer erhoben. Die Höhe ergibt sich aus den Preisregelungen „Wasser“ in der jeweils geltenden Fassung

9.3 Der Arbeitspreis wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers bemessen.

9.4 Wird Wasser der Wasserversorgungsanlage entnommen, ohne dass eine Messvorrichtung vorhanden ist oder wenn diese falsch anzeigt, ist der WWSO berechtigt, die entnommene Menge zu schätzen. Dabei wird eine Menge von 2,7 m³ pro Person und Monat angenommen.

10. Fälligkeit, Mahnung, Sperrung, Verzugs- und Stundungszinsen

Die Rechnungsbeträge werden entsprechend der Rechnungsangaben fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisung der Tag der Gutschrift. Einwendungen gegen Rechnungen können binnen eines Monats nach Zugang erhoben werden.

Mahnungen sind kostenpflichtig.

Es werden		
für die 1. Mahnung	5,00 €	
für die 2. Mahnung	10,00 €	
erhoben.		
Weiterhin werden		
für den Einzug durch Beauftragte	15,00 €	
für das gerichtliche Mahnverfahren	20,00 €	
für die Sperrung eines Anschlusses	64,00 €* (auch bei Abwendung der Sperrung durch Teilleistung vor Ort)	
für die Wiederinbetriebnahme eines gesperrten Anschlusses		
- innerhalb der Dienstzeit	64,00 €* - außerhalb der Dienstzeit	72,00 €* erhoben.

* inklusive Umsatzsteuer

Für den Verzugszeitraum werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz fällig.

Bei Ratenzahlungen und Stundungsvereinbarungen werden 6 % Zinsen erhoben.

11. Umsatzsteuer

Den Entgelten, die sich bei Anwendung der AVBWasserV nebst diesen ergänzenden Bestimmungen ergeben, wird - soweit gesetzlich vorgeschrieben - die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.

12. Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer gestattet den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WWSO den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV und zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart.

Bei Verweigerung des Zutritts liegt eine Zuwiderhandlung gemäß § 33 Abs. 2 AVBWasserV vor, die zu einer Sperrung des Anschlusses durch den WWSO führen kann.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, seinen Mietern aufzuerlegen, den in Satz 1 genannten Beauftragten zu den dort genannten Zwecken Zutritt zum Grundstück und zu ihren Räumen zu gewähren.

13. Weiterleitung des Wassers an Mieter und andere Dritte

Der Anschlussnehmer ist berechtigt, das Wasser an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass die Mieter gegenüber dem WWSO keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie in § 6 Abs. 1 bis 3 AVBWasserV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Anschlussnehmer mit besonderer Zustimmung des WWSO berechtigt ist, das gelieferte Wasser an sonstige Dritte weiterzuleiten.

14. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser und für andere vorübergehende Zwecke werden vom WWSO nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen vermietet.

15. Änderungsklausel

Der WWSO ist berechtigt, diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV zu ändern oder zu ergänzen. Derartige Änderungen werden in den Amtsblättern des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt gemacht. Damit gelten sie als zugegangen und sind Vertragsbestandteil.

16. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen sind gültig ab 01.10.2016 und ersetzen sämtliche bisher geltenden Regelungen hinsichtlich der Wasserversorgung durch den WWSO.

Osterburg, den 11.08.2016



Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Benutzung derselben im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WWSO)

(Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) und §§ 9 und § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) geändert durch Gesetz vom 25.02.2004 (GVBl. LSA S. 80) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg auf ihrer Sitzung am 10.08.2016 die folgende Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Benutzung derselben im Gebiet des Wasserverbandes Stendal-Osterburg beschlossen:

§ 1

Allgemeines/Durchführung der Wasserversorgung

- (1) Der WWSO betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke des Verbandsgebietes mit Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der WWSO.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen durch den WWSO nach Maßgabe dieser Satzung und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.80 (BGBl. I S. 750), der ergänzenden Bestimmungen des WWSO zu der vorgenannten Verordnung sowie der Preisregelungen „Wasser“, in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge.
Die Bereitstellung von Feuerlöschwasser wird durch den WWSO gesondert geregelt.

§ 2

Grundstücksbegriff/Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt wird

- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.51 (BGBl.I.S. 175) in der jeweils geltenden Fassung oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der WVSO liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.
- (5) Bei neu zu errichtenden Eigenheimgebieten kann der WVSO unabhängig von den Regelungen der Absätze 1-4 Erschließungsvereinbarungen abschließen.

§ 4

Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück durch einen Privatweg haben.

Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bzw. Fertigstellung der betriebsfertigen Anlagen beim WVSO zu stellen.

§ 6

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WVSO einzureichen.
- (3) Die Bereitstellung von Wasser für Hof und Garten (außerhalb des Hauses) kann aus getrennten eigenen Versorgungsanlagen ohne zusätzlichen Antrag erfolgen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8

Antrags- und Zustimmungsverfahren

- (1) Die Entnahme von Trinkwasser aus den öffentlichen Versorgungsanlagen ist zustimmungspflichtig und entsprechend zu beantragen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich beim WVSO zu stellen.
- (3) Das Antragsverfahren entfällt bei Komplexerschließungen.
- (4) Dem Antrag sind alle für die Beurteilung des Trinkwasseranschlusses erforderlichen Unterlagen beizufügen.
Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Anschlußberechtigten zu unterschreiben.

- (5) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von dem WVSO bestimmt.

- (6) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WVSO und stehen vorbehaltlich abweichender Regelung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von dem WVSO oder dessen Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt und müssen zugänglich und vor Beschädigung geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstigen Störungen, sind dem WVSO unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen dem Anschlusszwang nach § 4 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt,
 - entgegen dem Benutzungszwang nach § 6 nicht seinen gesamten Bedarf an Wasser - mit Ausnahme von Wasser für Hof und Garten- ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage deckt und keine Befreiung vom Benutzerzwang vorliegt,
 - eine Eigengewinnungsanlage so betreibt, dass Wasser von dieser in das öffentliche Netz eindringt (§ 7 Abs. 4),
 - oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden.

§ 10

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach den §§ 53,54,55 und 56 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. S. 183, ber. S. 380) in Verbindung mit § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.2015 (GVBl. S. 50) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – ein Zwangsgeld bis 500.000 € angedroht und festgesetzt werden. Die Zwangsgeldfestsetzung kann wiederholt werden, bis die angeordnete Maßnahme durchgeführt wurde.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auf vorherige Androhung im Wege der Ersatzvornahme vorgenommen werden.

Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserversorgungssatzung des WVSO vom 25.11.2004 außer Kraft.

Osterburg, den 11.08.2016

Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Stendal-Osterburg



Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg am 10.8.2016 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 sowie die Behandlung des Jahresergebnisses und über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Die Verbandsversammlung hat am 10.8.2016 den Jahresabschluss mit folgenden Daten festgestellt:

Bilanzsumme	166.911.684,48 €
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	158.582.212,37 €
das Umlaufvermögen	8.324.141,07 €
Rechnungsabgrenzungsposten	5.331,04 €
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	36.226.388,65 €
den Sonderposten für Investitionszuschüsse	41.028.770,81 €
die empfangenen Ertragszuschüsse	18.767.343,37 €
die Rückstellungen	1.552.109,60 €

die Verbindlichkeiten	69.335.185,63 €
Rechnungsabgrenzungsposten	1.886,42 €
Jahresüberschuss	895.808,53 €
Summe der Erträge	18.398.975,98 €
Summe der Aufwendungen	17.503.167,45 €

Verwendung des Jahresergebnisses

Es wurde der Beschluss gefasst, den Jahresüberschuss vom 895.808,53 € der Allgemeinen Rücklage zu zuführen.

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer hat folgenden Wortlaut:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Stendal-Osterburg, Hansestadt Osterburg (Altmark), für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Verbandsgeschäftsführung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und § 142 Abs. 1 KVG LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verbandsgeschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss des Wasserverbandes Stendal-Osterburg, Hansestadt Osterburg (Altmark), den gesetzlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbands. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Magdeburg, den 12. Juli 2016

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Römgens gez. Bornkampf
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss 2015 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal auf der Grundlage der kommunal- und eigenbetriebsrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt zum Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 den folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 12.07.2016 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 beauftragten Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der Jahresabschluss des Wasserverbandes-Stendal-Osterburg den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die eigenen örtlichen Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 138 (3) KVG LSA sind bezogen auf das Berichtsjahr 2015 im separaten Prüfvermerk vom 29.03.2016 dokumentiert. Aus dem Prüfvermerk ergeben sich keine Feststellungen, die einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk für das Jahr 2015 entgegenstehen.

Stendal, den 05.08.2016

gez. Im Auftrag
Nannette Kurze
Technische Prüferin

Dem Verbandsgeschäftsführer wurde am 10.8.2016 Entlastung erteilt.

Jahresabschluss, Lageplan und Erfolgsübersicht des Jahres 2015 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 26.9.2016 bis 10.10.2016 beim Wasserverband Stendal-Osterburg, Am Bültgraben 5 in Osterburg während der Dienstzeit aus.

Osterburg, den 11. August 2016

Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Allgemeine Bedingungen des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (nachstehend „WVSO“ genannt) für den Anschluss an die Abwasseranlagen und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Abwasser - AEB-A -)

Diese AEB-A einschließlich der Einleitungsbedingungen (Anlage) und der Preisregelungen „Abwasser“ regeln das Verhältnis zwischen den Benutzern der öffentlichen Abwasseranlagen und dem WVSO entsprechend § 1 Abs. 4 der Entwässerungssatzung des WVSO.

1. Abwasserentsorgungsvertrag

- 1.1. Der WVSO schließt den Abwasserentsorgungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten (Anschlussnehmer) ab.
- 1.2. Steht das Eigentum an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Eigentümer abgeschlossen. Jeder Eigentümer, auch bei einer Bruchteilsgemeinschaft, haftet als Gesamtschuldner. Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zur Entgegennahme von Erklärungen des WVSO diesem gegenüber zu bevollmächtigen. Geschieht dies nicht, so gelten die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen des WVSO auch als den übrigen Eigentümern zugegangen. Die Eigentümergemeinschaft hat einen Eigentümerwechsel und einen Wechsel der bevollmächtigten Person dem WVSO unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3. Absatz 1.2 gilt entsprechend, wenn ein sonstiges dingliches Nutzungsrecht an einem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.
- 1.4. Der Vertrag soll schriftlich geschlossen werden. Ein Antrag gemäß § 8 Abs. 1 der Entwässerungssatzung auf Entsorgung des Grundstücks, der auf einem besonderen - beim WVSO erhältlichen Vordruck - gestellt werden soll, führt zum Abschluss des Abwasserentsorgungsvertrages, wenn der WVSO ihm nicht innerhalb von 4 Wochen widerspricht. Ist er auf diese oder andere Weise abgeschlossen worden, so hat der WVSO den Vertragsschluss dem Anschlussnehmer schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung wird auf die dem Vertrag zugrundeliegenden allgemeinen Entsorgungsbedingungen hingewiesen. Der WVSO ist verpflichtet, jedem Anschlussnehmer die allgemeinen Entsorgungsbedingungen einschließlich der Preisregelungen „Abwasser“ unentgeltlich zu übermitteln.
- 1.5. Kommt der Vertrag durch die Inanspruchnahme der Abwasseranlagen zustande, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies dem WVSO unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserentsorgung erfolgt zu den geltenden Entsorgungsbedingungen des WVSO. Dem Anschlussnehmer sind auf Verlangen, die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Entsorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen, unentgeltlich zu übermitteln.
- 1.6. Der Entsorgungsvertrag gilt als abgeschlossen, wenn der Anschluss an den öffentlichen Schmutz- bzw. Mischwasserkanal hergestellt und vom Beauftragten des WVSO abgenommen wurde. Bei Komplexerschließungen gilt der vorgegebene Umschlussstermin als Vertragsbeginn. Ab Vertragsbeginn wird ein Vorhaltepreis in Höhe des gültigen Grundpreises laut Preisregelungen „Abwasser“ je Anschluss berechnet.
- 1.7. Ist der Anschlussnehmer der Grundstückseigentümer, so kann er im Falle des Übergangs des dinglichen Nutzungsrechts am Grundstück auf einen Dritten den Vertrag mit vierwöchiger Frist auf das Ende des Kalendermonats kündigen. Ist der Anschlussnehmer ein sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigter, gilt Satz 1 im Falle des Wegfalls seines Nutzungsrechts entsprechend. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2. Abwassereinleitung

- 2.1. Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in der Anlage geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in der Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in der Anlage festgelegten Einleitungsbedingungen.
- 2.2. Die Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen für die Zustimmung zur Einleitung können in besonderen Fällen gegenüber dem Anschlussnehmer im Rahmen einer Sondervereinbarung geregelt werden.
- 2.3. Der WVSO hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis eine nicht erlaubte Einleitung von Abwasser festgestellt, hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Untersuchung und die Kosten für die Beseitigung der ggf. durch die Einleitung verursachten Schäden in der Abwasseranlage zu tragen.

3. Umfang der Abwasserentsorgung

3.1. Der WWSO ist nur verpflichtet, Abwasser entsprechend der Entwässerungssatzung des WWSO abzunehmen, vorausgesetzt die in der Anlage festgelegten Einleitungsbedingungen werden eingehalten. Die Abnahme erfolgt mit der Einleitung oder Übergabe in die öffentliche Abwasseranlage.

3.2. Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit und solange der WWSO durch höhere Gewalt oder Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Abwasserentsorgung gehindert ist oder die Unterbrechung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WWSO hat jede Unterbrechung unverzüglich zu beheben. Im Falle einer nicht nur für kurze Zeit beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserentsorgung hat der WWSO die Anschlussnehmer rechtzeitig zu unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WWSO dies nicht zu vertreten hat.

3.3. Der WWSO ist berechtigt, die Abwasserentsorgung zu verweigern, wenn der Anschlussnehmer den allgemeinen Entsorgungsbedingungen und speziell den Einleitungsbedingungen zuwiderhandelt.

3.4. Der WWSO hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Verweigerung entfallen sind.

4. Haftung

4.1. Der WWSO haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Abwasseranlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden.

4.2. Der Anschlussnehmer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

4.3. Wer den Vorschriften dieser „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser“ zuwiderhandelt, haftet dem WWSO für alle diesem dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage verursacht werden, soweit diese vom Anschlussnehmer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

5. Grundstücksbenutzung

5.1. Der Anschlussnehmer hat für Zwecke der Abwasserentsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Durch- und Ableitung von Abwasser sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und den Betrieb dieser Anlagen auf dem Grundstück unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

5.2. Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

5.3. Überbauung der Abwasseranlage durch Gebäude oder bauliche Anlagen oder deren Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern sind unzulässig, wenn sie den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder gefährden. Entgegen Satz 1 erfolgte Überbauungen sind nach Aufforderung durch den WWSO innerhalb einer von ihm gesetzten, angemessenen Frist durch den Anschlussnehmer zu beseitigen. Die Beseitigung ist dem WWSO anzuzeigen.

5.4. Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der WWSO zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtung ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

5.5. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WWSO die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des Grundstücks im Sinne der Ziffern 5.1 und 5.4 nachzuweisen.

5.6. Die Ziffern 5.1 bis 5.5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

6. Auskunfts- und Mitteilungspflicht

6.1. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Abwasserentsorgungsverhältnisse und die für die Berechnung der Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten erforderlichen Auskünfte zu erteilen, andere Nutzungsberechtigte dazu anzuhalten und Änderungen unverzüglich dem WWSO mitzuteilen.

6.2. Der Anschlussnehmer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem WWSO anzuzeigen.

6.3. Gelangen Stoffe entgegen den geltenden Rechtsvorschriften oder den Einleitungsbedingungen des WWSO in die Abwasseranlage, hat der Anschlussnehmer dies dem WWSO in der Art und Menge unverzüglich mitzuteilen.

6.4. Bei Abbruch eines mit dem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer dies dem WWSO rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Hausanschlussleitung

verschlossen oder beseitigt werden kann. Wird ein Gebäude zerstört, so ist dies dem WWSO unverzüglich anzuzeigen.

6.5. Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem WWSO schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

7. Baukostenzuschuss (BKZ)

7.1. Zur anteiligen Deckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen ist der WWSO berechtigt, von den Anschlussnehmern einen Baukostenzuschuss zu verlangen.

7.2. Bei Grundstücksanschlüssen, für die bereits von dem WWSO Baukostenzuschüsse erhoben worden sind, darf der WWSO keinen Baukostenzuschuss für dieselbe Maßnahme verlangen.

7.3. Der Anschlussnehmer hat bei einem Anschluss an die Anlagen des WWSO oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Baukostenzuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an den WWSO zu zahlen.

7.4. Der Baukostenzuschuss wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet. Die Höhe ist den jeweils gültigen Preisregelungen „Abwasser“ zu entnehmen.

7.5. Als Grundstücksfläche gilt

a) die Gesamtfläche des Grundstücks mit Ausnahme der Flächen, die im Flurstückskataster oder Grundbuch ausschließlich als nicht baulich genutzte Flächen ausgewiesen sind.

Sofern bei diesen Grundstücken die Gesamtfläche 1800 m² überschreitet, wird die darüber hinausgehende Fläche, die nicht baulich/wirtschaftlich oder gewerblich genutzt wird, nicht zur Berechnung herangezogen.

Bei einer späteren, weiteren baulichen und gewerblichen Nutzung der über 1800 m² hinausgehenden Fläche erfolgt eine Nachberechnung unter Zugrundelegung der zusätzlich genutzten Fläche.

Teilt der Anschlussnehmer dem WWSO die Erweiterung der baulichen oder gewerblichen Nutzung nicht mit, werden bei der Nachberechnung Zinsen in Höhe von 8 % in Ansatz gebracht. Es werden die vollen Monate seit Beginn der Maßnahmen zur baulichen oder gewerblichen Nutzung berechnet.

b) bei Grundstücken, mit sonstiger Nutzung ohne Bebauung (z.B. Schwimmbäder) eine Grundstücksfläche bis 600 m²,

c) für unbebaute Grundstücke, die sich in landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Benutzung befinden, wird bis zu tatsächlichen Bebauung kein Baukostenzuschuss erhoben.

7.6. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenmaßstabs werden zudem Vollgeschosse in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,80 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

Als Anzahl der Vollgeschosse gilt

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse

b) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse oder die nach Bauplanungsrecht auf dem Grundstück zulässig wären.

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,

d) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

7.7. Der Baukostenzuschuss sowie die in Ziffer 8.6 geregelten Grundstücksanschlusskosten werden dem Anschlussnehmer unter Angabe der jeweiligen Berechnungsgrundlage getrennt errechnet und aufgliedert mitgeteilt.

7.8. Der Baukostenzuschuss und die Grundstücksanschlusskosten werden 4 Wochen nach Rechnungslegung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Grundstücksanschlusskosten kann die Aufnahme der Entsorgung abhängig gemacht werden.

7.9. Mit den Anschlussnehmern kann vereinbart werden, dass die Baukostenzuschüsse bereits vor Erstellung der Anschlüsse gezahlt werden.

8. Grundstücksanschlüsse

8.1. Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung der öffentlichen Abwasseranlage mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle der Abwasseranlage und endet mit dem Grundstücksanschlussschacht, falls dieser nicht vorhanden ist, an der Grundstücksgrenze. Bei Altanlagen gilt diese Regelung nur, sofern der Anschluss durch den WWSO errichtet oder diesem übergeben wurde.

8.2. Der WWSO kann verlangen, dass jedes Grundstück oder jedes Haus einen eigenen, in

der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erhält.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der WVSO für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, einen eigenen Anschluss verlangen.

8.3. Der WVSO entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Im Falle eines Grundstücksanschlusschachtes ist dieser in der Regel auf dem Grundstück anzulegen.

8.4. Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von zugestimmten Plänen erfordern können, so hat der Anschlussnehmer den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Anschlussnehmer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

8.5. Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des WVSO und werden vorbehaltlich der Ziffer 10.1 Satz 3, ausschließlich vom WVSO hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein; Ziffer 5.3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Einrichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

8.6. Der Anschlussnehmer erstattet dem WVSO die Kosten für die Erstellung des Grundstücksanschlusses, einschließlich der Kosten des Grundstücksanschlusschachtes, sowie für Veränderungen des Grundstücksanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Eine Pauschalierung ist möglich. Die Höhe ergibt sich aus den jeweils gültigen Preisregelungen „Abwasser“.

8.7. Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des WVSO die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

9. Inbetriebsetzung

9.1. Der WVSO oder dessen Beauftragte nehmen den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an das Kanalnetz ab und erteilen die Freigabe zum Betrieb.

9.2. Jede Freigabe der Grundstücksentwässerungsanlage ist beim WVSO über den Anschlussnehmer zu beantragen.

9.3. Die Kosten für die Freigabe werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die erstmalige Freigabe ist unentgeltlich. Ist eine beantragte Freigabe nicht möglich, z.B. aufgrund festgestellter Mängel an der Grundstücksentwässerungsanlage oder aus anderen Gründen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, so erstattet der Anschlussnehmer dem WVSO auch die dadurch entstandenen zusätzlichen Kosten. Die Freigabe bei einer Wiederinbetriebsetzung ist kostenpflichtig.

10. Grundstücksentwässerungsanlagen

10.1. Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Sammeln bzw. dem Behandeln und/oder Ableiten des Abwassers dienen. Die Grundstücksentwässerungsanlage beginnt hinter dem Grundstücksanschlusschacht, ist dieser nicht vorhanden an der Grundstücksgrenze. Soweit der Grundstücksanschluss im Eigentum des Grundstückseigentümers steht, ist er Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

10.2. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und der Bedingungen des Abwasserentsorgungsvertrages sowie nach dem Stand der Technik hergestellt, unterhalten, geändert, erneuert und betrieben werden.

10.3. Für das Verlegen der Grundstücksentwässerungsanlage bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentlichen Abwasseranlagen ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich. Die Ausführung von Kanalbaumaßnahmen hat nach DIN 1986 zu erfolgen.

10.4. Der Anschlussnehmer hat die Grundstücksentwässerungsanlage stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so sind diese durch den Anschlussnehmer unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

10.5. Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne der Ziffer 10.2, so hat der Anschlussnehmer sie auf Verlangen des WVSO auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für eine solche Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.

10.6. Besteht für die Ableitung aller oder eines Teils der Abwässer zu einer Abwasseranlage kein natürliches Gefälle, kann der WVSO den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten verlangen. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

10.7. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist, sofern sie nicht mit einer Hebeanlage versehen ist, vom Anschlussnehmer gegen einen Rückstau des Abwassers aus der Abwasseranlage zu sichern.

10.8. Der WVSO ist berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Stand der Technik weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist.

11. Grundstückskläranlagen und abflusslose Sammelgruben

11.1. Wenn das Abwasser keiner öffentlichen Kläranlage zugeführt werden kann, ist eine Grundstückskläranlage als Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage zu errichten und zu betreiben. In Ausnahmefällen kann auf Antrag befristet oder unbefristet eine abflusslose Sammelgrube genehmigt werden. Die Inbetriebnahme, die wesentliche Änderung sowie die Stilllegung der Sammelgrube ist dem WVSO unverzüglich zu melden.

In diesen genannten Fällen hat der Anschlussnehmer das Grundstück an die öffentliche Fäkalschlammabfuhr anzuschließen.

11.2. Grundstückskläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Benutzungsbedingungen und Auflagen für das Einleiten von Abwasser zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern.

11.3. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Anschlussnehmer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von solchen Anlagen hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Die übrigen Teile hat er auf seine Kosten anzupassen.

11.4. Die Grundstückskläranlage oder die abflusslose Sammelgrube ist so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlammes bzw. Entleerung durch Entsorgungsfahrzeuge ungehindert möglich ist. Der WVSO kann insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstückskläranlage bzw. abflusslosen Sammelgrube in verkehrssicherem Zustand gehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.

11.5. Der WVSO oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage oder abflusslose Sammelgrube und fährt den Fäkalschlamm/ das Abwasser ab. Zu diesem Zweck ist dem WVSO oder dem beauftragten Dritten Zutritt zu gewähren. Der WVSO bestimmt den Zeitraum, in dem der Anschlussnehmer die Durchführung der Entsorgung vornehmen zu lassen hat.

Die Abfuhr des Fäkalschlammes hat in folgendem Rhythmus zu erfolgen:

a) Abflusslose Sammelgruben sind regelmäßig - unter Berücksichtigung des anfallenden Abwassers (Wasserverbrauch) und des Fassungsvermögens der abflusslosen Sammelgrube - zu leeren, spätestens, wenn diese bis auf 50 cm unter dem Zulauf angefüllt sind. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet rechtzeitig, mindestens jedoch 3 Werktage vor dem beabsichtigten Termin, die Notwendigkeit einer Grubentleerung anzuzeigen.

b) Kleinkläranlagen sollen in den vom Verband vorgegebenen Zeiträumen, mindestens jedoch einmal jährlich und / oder bei Bedarf entschlammt werden. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mindestens jedoch 3 Werktage vor dem beabsichtigten Termin, die Entleerung der Kleinkläranlage anzuzeigen.

11.6. Hinsichtlich der Beschränkungen des in die Grundstückskläranlage oder abflusslose Sammelgrube einzuleitenden Abwassers gilt die Anlage Einleitungsbedingungen und -einschränkungen zu diesen AEB entsprechend.

12. Zutrittsrecht und Überwachung

12.1. Der Anschlussnehmer gestattet den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WVSO den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen und zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, die Entnahme von Abwasserproben, die Durchführung von Messungen und zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Dasselbe gilt für die Überprüfung der Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der WVSO sie nicht selbst unterhält. Die Anschlussnehmer werden vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart.

12.2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, seinen Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten aufzuerlegen, den Beauftragten des WVSO zu den in Ziffer 12.1 genannten Zwecken Zutritt zum Grundstück und zu ihren Räumen zu gewähren. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, soweit aus den in Ziffer 12.1 genannten Gründen erforderlich, den Beauftragten die Möglichkeit zu verschaffen, die Räume sonstiger Dritter zu betreten.

12.3. Die Bestimmungen der Ziffern 12.1 bis 12.2 gelten in gleicher Weise für Betreiber von Grundstückskläranlagen und abflusslose Sammelgruben.

13. Abwasserentgelt

13.1. Für die Benutzung der Abwasseranlagen wird ein Abwasserentgelt, bestehend aus Grundpreis und Arbeitspreis gemäß der jeweils gültigen Preisregelungen „Abwasser“ des WVSO in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

13.2. Der Grundpreis wird je Anschlussnehmer erhoben. Die Höhe ergibt sich aus den Preisregelungen „Abwasser“ in der jeweils geltenden Fassung

13.3. Der Arbeitspreis wird nach der Menge und Art des in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Abwassers bemessen.

Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Messeinrichtungen ermittelte Frischwassermenge
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

13.4. Wird in die jeweilige Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so werden zu dem jeweils gültigen Arbeitspreis nachfolgende Verschmutzungszuschläge erhoben.

Der Verschmutzungsgrad - gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), des Rohwassers in mg/l - wird durch mindestens fünf Kontrollen pro Jahr festgestellt und mit dem Mittelwert festgesetzt. Dabei bleibt der jeweils höchste und niedrigste Wert unberücksichtigt.

Der Verschmutzungszuschlag beträgt für jeden m³ Abwasser bei einem Verschmutzungsgrad von

- a) 750 - 2000 mg/l = 20 % Zuschlag
- b) 2000 - 4000 mg/l = 30 % Zuschlag
- c) 4000 - 10.000 mg/l = 40 % Zuschlag
- d) über 10.000 mg/l = 50 % Zuschlag

13.5. Auf Verlangen des WWSO hat der Anschlussnehmer zur Festsetzung der Wassermenge im Sinne des Absatzes 13.3 Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf seine Kosten anzubringen, durch den Verband abnehmen zu lassen und zu unterhalten. Der Zählerstand ist dem Verband zum Abrechnungszeitpunkt mitzuteilen. Der WWSO kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch die Eichbehörde oder eine staatliche anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen den Anschlussnehmer zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem WWSO. Verlangt der WWSO keine Messeinrichtung, so hat der Anschlussnehmer den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbare Angaben zu erbringen. Kommt der Anschlussnehmer dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung des Anschlussnehmers nicht richtig oder überhaupt nicht an, so ist der WWSO berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Der entstandene Aufwand für die Messeinrichtung sowie die durchzuführende Abnahme durch den Beauftragten des WWSO gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

13.6. Bei Schätzungen gemäß Ziffer 13.5 Satz 6 wird eine Abwassermenge von 2,7 m³ pro Person und Monat angenommen.

13.7. Nachweislich den öffentlichen Abwasseranlagen nicht zugeführte Abwassermengen können auf Antrag des Anschlussnehmer bei der Berechnung des Abwasserentgeltes abgesetzt werden. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres oder des davon abweichenden Abrechnungszeitraumes vom Anschlussnehmer gestellt werden. Die Nachweispflicht für nicht zugeführte Abwassermengen obliegt dem Anschlussnehmer. Der entstandene Aufwand für die Messeinrichtung sowie die durchzuführende Abnahme durch den Beauftragten des WWSO gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

13.8. Für die Ermittlung der aus den abflusslosen Sammelgruben zu entsorgenden Menge des Abwassers gilt der Frischwassermaßstab. Insoweit finden die Bestimmungen 13.1-7 entsprechend Anwendung.

13.9. Für die Ermittlung der Menge des aus Kleinkläranlagen zu entsorgenden Fäkal-schlammes gilt die vor Ort entnommene Fäkalschlammmenge in m³.

14. Rechnungslegung und Bezahlung

14.1. Die Rechnungslegung für die eingeleitete Abwassermenge, erfolgt ein- oder mehrmonatlich oder im Abstand von etwa 12 Monaten (= Abrechnungsjahr).

14.2. Wird die Wassermenge jährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt der WWSO in gleichen Abständen Abschläge für die Entsorgung. Deren Höhe bemisst sich nach der durchschnittlichen berechneten Abwassermenge des Anschlussnehmers im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Anschlussnehmer nach der durchschnittlichen berechneten Abwassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer.

14.3. Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des jeweiligen Abrechnungsjahres (Zwölfmonats-Zeitraum) unter Berücksichtigung der in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

14.4. Wird die Wassermenge ein- oder mehrmonatlich abgelesen und abgerechnet, erhebt der WWSO einen Abschlag, der zum angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig wird. Der Abschlag bemisst sich nach der durchschnittlichen Wassermenge des Anschlussnehmers im zuletzt abgerechneten Zeitraum bzw. bei einem neuen Anschlussnehmer nach der durchschnittlichen Wassermenge vergleichbarer Anschlussnehmer.

14.5. Die endgültige Abrechnung entsprechend der abgelesenen Wassermenge erfolgt unter Berücksichtigung des gezahlten Abschlages in Verbindung mit der nächsten Ablesung.

14.6. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Abwassermenge zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung der Umsatzsteuer.

15. Zahlungsverzug; Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung

15.1. Die Rechnungsbeträge werden entsprechend der Rechnungsangaben fällig. Als Zahlungstag gilt bei Überweisung der Tag der Gutschrift. Einwendungen gegen Rechnungen sollen binnen eines Monats nach Zugang erhoben werden.

Mahnungen sind kostenpflichtig.

Es werden
für die 1. Mahnung 5,00 €
für die 2. Mahnung 10,00 €
erhoben.

Weiterhin werden
für den Einzug durch Beauftragte 15,00 €
für das gerichtliche Mahnverfahren 20,00 €
erhoben.

Für den Verzugszeitraum werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz fällig. Bei Ratenzahlungen und Stundungsvereinbarungen werden 6 % Zinsen erhoben.

15.2. Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist der WWSO berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Nichterfüllung der Zahlungspflicht stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er seiner Zahlungsverpflichtung zukünftig fristgemäß nachkommt.

15.3. Der WWSO hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

15.4. Einwendungen gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur
1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsrechnung geltend gemacht wird.

15.5. Gegen Ansprüche des Unternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

16. Änderungsklausel

Der WWSO ist berechtigt, diese AEB-A nebst Anlagen zu ändern oder zu ergänzen. Derartige Änderungen werden in den Amtsblättern des Landkreises Stendal und des Altmarkkreises Salzwedel öffentlich bekannt gemacht. Damit gelten sie als zugegangen und sind Vertragsbestandteil.

17. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser sind gültig ab dem 01.10.2016 und ersetzen sämtliche bisher geltenden Regelungen hinsichtlich der Entsorgung durch den WWSO.

Osterburg, den 11.08.2016

Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung Ziebau

Flur(en) 1-3

in der Stadt Arendsee

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 05.10.2016 bis 04.11.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez. Dieter Kottke



SACHSEN-ANHALT



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Zießbau

Flur(en) 1–3
in der Stadt Arendsee

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 05.10.2016 bis 04.11.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Kottke



SACHSEN-ANHALT



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

Gemarkung Kalbe

Flur(en) 4, 6 – 9 und 13 – 30
in der Stadt Kalbe (Milde)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 05.10.2016 bis 04.11.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 – 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 – 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez. Dieter Kottke



SACHSEN-ANHALT



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Kalbe

Flur(en) 4, 6 – 9 und 13 - 30
in der Stadt Kalbe (Milde)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 05.10.2016 bis 04.11.2016

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-2520 gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Kottke

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Hansestadt Salzwedel
Telefon 0 39 01/8 40-3 10

Verantwortlich für die Redaktion: Büro Landrat, Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61